



Finanzierungsmöglichkeiten von Leistungen nach SGB VIII und SGB II (SGB III) für junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr

Rechtsgutachten durch Prof. Dr. Johannes Münder

A Vorwort	3
B Leitfaden für Leserinnen und Leser	5
C Rechtsgutachten	6
0 Vorbemerkung	7
1 Die Finanzierung von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II bei Leistungserbringung/Maßnahmendurchführung durch Dritte	9
1.1 Die Leistungsbeschaffung bei Dritten und ihre Finanzierung im SGB VIII	10
1.2 Die Leistungsbeschaffung bei Dritten und ihre Finanzierung im SGB II	12
1.2.1 Anforderungen nach dem SGB III	14
1.2.2 Beschaffung von Eingliederungsleistungen des SGB II	15
2 Rechtliche Implikationen der jeweiligen Leistungsbeschaffung	16
2.1 Leistungsbeschaffung über Zuwendungen	16
2.2 Beschaffung über den Weg des jugendhilfe-/sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses	17
2.3 Insbesondere: Beschaffung über Verträge mittels öffentlicher Auftragsvergabe	18
3 Keine Vorgaben durch § 10 Abs. 3 SGB VIII	21
4 Zwischenresümee	23
5 Beschaffung und Finanzierung bei gemeinsamen Leistungen/ Maßnahmen aus dem Rechtskreis des SGB VIII und des SGB II	24
5.1 Ausgangslage	24
5.2 Beschaffung und Finanzierung über das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis	25
5.3 Beschaffung und Finanzierung über Zuwendungen bzw. gegenseitige Verträge – Grundsätzliches	26
5.3.1 Spezifische Voraussetzung bei der Finanzierung über Zuwendungen	27
5.3.2 Spezifische Voraussetzung bei der Finanzierung über gegenseitige Verträge	28
6 Notwendige Voraussetzung: Kooperation	30
7 Resümee	33
D Gesetzestexte – Auszüge	34
E Impressum	54

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Einführung der Modernen Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz I – IV) im Rahmen der Agenda 2010 sind Jugendberufshilfe-Förderungen verstärkt über das Sozialgesetzbuch II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) realisiert worden. Die zuvor bestandene Aufteilung der Förderung von jungen Menschen im Übergang Schule-Beruf in Regelangebote des SGB III (Arbeitsförderung) und besondere Fördermaßnahmen der Jugendhilfe im SGB VIII (§ 13) wurde nun noch durch das 2. Sozialgesetzbuch ergänzt. Leider mussten wir erleben, dass im Zuge dieses Dreiklangs nicht selten mit Verweis auf das SGB II der Leistungskatalog der Jugend(berufs)hilfe zurückgefahren wurde. Auch zehn Jahre nach Hartz IV sind Möglichkeiten der Zusammenarbeit von SGB II/III und SGB VIII nach wie vor nicht zufriedenstellend entwickelt, weil unterschiedliche Zielsetzungen der Sozialgesetzbücher bestehen und gesetzliche Regelungen für gemeinsame Aufgabenerbringung fehlen. Im Sinne der Förderung von jungen integrationsgefährdeten Menschen halten wir es für dringend notwendig, sich mit den gesetzlichen und praktischen Möglichkeiten der rechtskreisübergreifenden Leistungserbringung intensiv auseinanderzusetzen.

In der Praxis sind Kooperationsformen der verschiedenen Leistungsbereiche entstanden, die sich immer wieder unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen bei Planung, Beschaffung und Durchführung stellen müssen. Solchen Kooperationsformen, besonders deren Finanzierung, widmen wir uns in dieser Veröffentlichung und legen hierzu ein Gutachten von Prof. Dr. Johannes Münder vor.

Unsere Hoffnung, größere Flexibilisierung von Kooperationen aufzeigen zu können, wurde nicht umfänglich erfüllt. Dennoch glauben wir, mit diesem Gutachten eine Arbeitshilfe vorlegen zu können, die systematisch die verschiedenen Finanzierungsformen darstellt, sie gegeneinander abgrenzt oder ins Verhältnis setzt und Spielräume zu einer besseren Kooperation aufzeigt.

Damit versuchen wir, einen Beitrag zu mehr Transparenz und Kommunikation zwischen Jugendämtern, Jobcentern und Arbeitsagenturen zu leisten und fordern alle Seiten auf, sich weiter konstruktiv und innovativ mit dem Themenkomplex zu beschäftigen.

Wir halten weiter an der Vorstellung fest, dass zur Erbringung von sozialen Dienstleistungen andere Verfahren als Vergabeverfahren zum Tragen kommen sollen. Als Beispiel sei hier nur die Kinder- und Jugendhilfe oder die Behindertenhilfe mit der gängigen Leistungserbringungen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis aufgeführt.

Da in dem Gutachten auch diese Finanzierungsform ausführlich dargestellt ist, verstehen wir die vorliegende Veröffentlichung auch als Werbung für ein solches Verfahren. Wir befinden uns hier im Einklang mit zahlreichen anderen Organisationen und Verbänden im sozialen Bereich. Bis sich eine solche Sichtweise fachlich und rechtlich verwirklichen lässt, empfehlen wir, sich den in dem Gutachten dargelegten Formen der Kooperation zu widmen, die Prozesse der Maßnahmen- und Projektplanung, -beschaffung und -durchführung im dialogischen Verfahren zu betreiben und somit die Qualität des Angebotspektrum zu erhöhen, was letztendlich den jungen Menschen mit ihren Nöten und Bedürfnissen zu gute kommt.

Nicht zuletzt bietet die stetige Verringerung von Eingliederungsleistungen im SGB-II-Bereich (alleine in Berlin wurden in 2012 wieder über 71 Mio. EUR SGB-II-Finanzmittel zurückgegeben) Ansporn genug!⁰ Dabei geht es uns mit Blick auf die nach wie vor hohe Jugendarbeitslosigkeit in Berlin darum, alle möglichen Spielräume für gemeinsame Angebote und Projekte auszuloten.

Die Befassung mit dem Thema Kooperation Jugendhilfe – Grundsicherung für Arbeitsuchende/Arbeitsförderung bedeutet nicht, dass wir uns von der klassischen Jugendberufshilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 13 SGB VIII) verabschieden.

Auch wenn die Zahlen in diesem speziellen Arbeitsfeld in Berlin seit Jahren rückläufig sind – ebenfalls nur schwer verständlich mit Blick auf die Berliner Sozialstruktur – halten wir es für geboten, diesen Bereich der Jugendsozialarbeit weiter im Bewusstsein zu halten und aktiv dafür zu werben.

Andreas Schulz
Jugendhilfereferent
PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e. V.

Ralf Liedtke
Leiter Arbeitsbereich Jugendhilfe
Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V.

⁰ Vgl. u.a. Kurzmitteilung des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe e.V. (BIAJ) vom 11.02.2013

Leitfaden für Leserinnen und Leser

Wir wollen mit diesem Gutachten eine größere Anzahl von Menschen bewegen, sich mit dem Thema auseinanderzusetzen und unternehmen einen Versuch die Lesefreundlichkeit zu erhöhen.

In dem Gutachten geht es um drei unterschiedliche Finanzierungsformen, die in den verschiedenen rechtlichen Kontexten dargelegt – mal mit einander verknüpft, mal gegeneinander abgegrenzt – werden.

Wir haben jeder Finanzierungsform eine Farbe zugeordnet:

- Zuwendung
- Gegenseitiger Vertrag
- Vertrag im jugendhilferechtlichen/ sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis

Im Text sind die Stellen, in denen auf eine oder mehrere dieser Finanzierungsformen Bezug genommen wird, durch farbliche Linien am Rand markiert.

Weiter findet sich an jedem Seitenende ein Symbol, in dem durch das entsprechende Anzeigen der Farben auf die auf dieser Seite aufgeführte Finanzierungsform hinweist:

So wollen wir erreichen, dass diese Veröffentlichung auch als Nachschlagewerk genutzt wird und man sich mit den einzelnen Finanzierungsformen weiter vertraut machen kann.

Die Finanzierung von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II (SGB III) bei Leistungserbringung/Maßnahmendurchführung durch Dritte

Rechtsgutachten durch Prof. Dr. Johannes Münder als Arbeitshilfe zur konkreten Kooperation bei Maßnahmenplanung und -umsetzung

Vorbemerkung

Bei jungen Menschen unter 25 Jahren, die arbeitslos bzw. arbeitsuchend sind, die nicht selten auch ohne Ausbildung sind und die erhebliche schulische, auch persönliche Defizite haben, ggf. Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu psychischen Problemen aufweisen, liegen in nicht wenigen Fällen die Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB II (§ 3 Abs. 3, §§ 16 ff. SGB II) ebenso vor, wie die Voraussetzungen für Leistungen nach dem SGB VIII (§ 13, § 27 Abs. 2 SGB VIII). In § 10 Abs. 3 SGB VIII wird geregelt, in welchen Situationen die Leistungsträger des SGB II bzw. SGB VIII zuständig sind. Abgesehen von einer möglichen exklusiven Zuständigkeit einer der beiden Leistungsträger gibt es auch Fälle, in denen beide Leistungsträger Leistungen erbringen können, etwa dann, wenn es sich bei den Jugendhilfeleistungen um die sozialpädagogische Ergänzung, Flankierung von Eingliederungsleistungen des SGB II handelt, oder in denen spezifische sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII erbracht werden¹.

Regelmäßig erbringen die Leistungsträger des SGB VIII, bzw. des SGB II nicht selbst die Leistungen, sondern beschaffen sich diese Leistungen bei Dritten und finanzieren die Leistungserbringung bzw. die Durchführung der Maßnahmen durch diese Dritten. In solchen Situationen stellt sich die Frage, wie die Finanzierung dieser Beschaffungen stattfindet. Eine vernetzte Leistungserbringung durch Leistungsträger des SGB II, bzw. des SGB VIII ist in diesen Fällen nicht selten deswegen kompliziert, bzw. kommt erst gar nicht zustande, weil die Finanzierungsstrukturen des SGB VIII und des SGB II zum Teil unterschiedlich sind und von den Akteuren als schwer vereinbar angesehen werden. Abgesehen von Modellvorhaben² scheitert eine Zusammenarbeit zum Teil dann daran, dass von den jeweiligen Akteuren des SGB II, bzw. des SGB VIII darauf hingewiesen wird, dass sie für ihre Teilbereiche jeweils rechtliche Vorgaben für die Finanzierung bei der Leistungserbringung, bzw. bei der Ausführung von Maßnahmen haben, an die sie gebunden sind und dies es ihnen nicht erlaube, sich auf eine abgestimmte, sich ggf. ergänzende Beschaffung und Finanzierung einzulassen.

Um in dieser Situation rechtliche Klarheit zu gewinnen und Möglichkeiten einer zukunftsorientierten Gestaltung auszuloten, haben Verbände der freien Jugendhilfe, die in diesem Bereich tätig sind³, ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Mit diesem Rechtsgutachten soll geklärt werden, wie die rechtlichen Vorgaben für die Beschaffung und Finanzierung von Leistungen bei Dritten ist und welche Gestaltungsspielräume es für die Durchführung gemeinsamer Vorhaben durch die Leistungsträger des SGB II und des SGB VIII gibt.

Die im Folgenden vorgelegte rechtswissenschaftliche Untersuchung geht in der Weise vor, dass sie zunächst die in den jeweiligen Sozialgesetzen SGB VIII und SGB II enthaltenen rechtlichen Vorgaben für die Finanzierung darstellt (unter 1). Während für das SGB VIII eine rechtsdogmatische Klärung weitgehend erfolgt ist, bedarf es für den Rechtskreis des SGB II/SGB III einer vertieften Untersuchung (unter 1.2). Nach der systematischen Klärung, welche Beschaffungs- und Finanzierungsmöglichkeiten

¹ im Einzelnen vgl. dazu Münder in LPK-SGB II, 4. Aufl., § 3 Rn 16 ff.

² vgl. etwa die Projekte „MiA – Mitte in Ausbildung“ und „LiGA – Lichtenberger Gemeinschaft für Ausbildung“: in beiden Projekten werden die entstehenden Kosten für die Leistungen an junge Menschen, die zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, zwischen den zuständigen Bezirksamtern (Mitte bzw. Lichtenberg) und den zuständigen Job-Centern (Mitte bzw. Lichtenberg) geteilt.

³ Dies sind: PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. und Fachverband Evangelische Jugendhilfen e.V. im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V.

bestehen, werden die unterschiedlichen Implikationen der verschiedenen Möglichkeiten der Beschaffung und Finanzierung dargestellt, insbesondere auch die Problematik des Vergaberechts (unter 2). Vor dem Hintergrund der Regelung des § 10 Abs. 3 SGB VIII wird dann auf die Frage eingegangen, ob sich aus dieser Vorrang-/Nachrangbestimmung Auswirkungen auf die Beschaffung und Finanzierung ergeben (unter 3). Auf der Basis der durch diese Untersuchungsschritte gefundenen Erkenntnisse wird dann (unter 5) erörtert, welche Spielräume es für eine zukunftssträchtige, gemeinsame Finanzierung aus dem Leistungskreis des SGB II und des SGB VIII für die betroffenen jungen Menschen geben kann.

Prof. Dr. jur. Johannes Münder

em. Universitätsprofessor,

TU Berlin, Lehrstuhl für Sozialrecht und Zivilrecht

1

Die Finanzierung von Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB II bei Leistungserbringung/Maßnahmendurchführung durch Dritte

Sowohl das SGB VIII wie das SGB II geht im Grundsatz davon aus, dass die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, bzw. von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit an Leistungsberechtigte, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, von diesen (sog. Leistungserbringer) erbracht werden und nicht von den Leistungsträgern des SGB VIII (Träger der öffentlichen Jugendhilfe), bzw. des SGB II (für die Eingliederungsleistungen die Bundesagentur für Arbeit, bzw. die zugelassenen kommunalen Träger) unmittelbar. Dieses findet sich mit ähnlichem Wortlaut für die Kinder- und Jugendhilfe in § 4 SGB VIII, für die Grundsicherung für Arbeitsuchende in § 17 Abs. 1 SGB II. Dem entspricht auch die Realität: im Leistungskreis des SGB II werden die entsprechenden Leistungen so gut wie ausschließlich von Dritten erbracht, im Leistungskreis des SGB VIII zum ganz überwiegenden Teil⁴.

Trotz der Tatsache, dass somit die Erbringung von Leistungen (so die Begrifflichkeit des SGB VIII), bzw. die Durchführung von Maßnahmen (so die Begrifflichkeit des SGB II/SGB III) weitgehend durch Dritte erfolgt, existiert kein durchstrukturiertes Beschaffungs- bzw. Leistungserbringungsrecht: im SGB VIII gibt es eine (zum Teil ausführliche) Befassung mit Teilbereichen, im SGB II gibt es nur die Bestimmung des § 17 SGB II.

1.1

Die Leistungsbeschaffung bei Dritten und ihre Finanzierung im SGB VIII

Für die hier in Frage kommenden Leistungen kennt das SGB VIII grundsätzlich drei Möglichkeiten der Finanzierung:

- › In § 74 SGB VIII sind die *Zuwendungen* genannt. Hier handelt es sich um eine Finanzierung allein im Verhältnis Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Träger der freien Jugendhilfe. Die Finanzierung über Zuwendungen findet sich in der Kinder- und Jugendhilfe vornehmlich in den Bereichen, in denen keine Rechtsansprüche bestehen, oder wo es sich, falls Rechtsansprüche bestehen, um „Rechtsansprüche auf weiche Leistungen“⁵ handelt, z.B. um niederschwellige, offene Angebote, allgemeine Beratungsangebote, also Situationen, in denen die Finanzierung (und Abrechnung) über einzelne leistungsberechtigte Personen nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.
- › Der *gegenseitige (Beschaffungs-/Leistungs-)Vertrag*: Hier handelt es sich um gegenseitige Verträge, in denen die Erbringung konkreter Leistungen gegen konkretes Entgelt unmittelbar miteinander verknüpft sind⁶. Rechtsgrundlage hierfür ist § 77 SGB VIII, der wegen seiner weiten Formulierung (auch) hierauf anwendbar ist.

⁴ für die Kinder- und Jugendhilfe vgl. die entsprechenden Angaben bei Münder/Trenczek, Kinder- und Jugendhilferecht, 7. Aufl. 2011, S. 37 ff.

⁵ Münder/Trenczek, S. 46.

⁶ Deswegen werden sie hier bewusst als „gegenseitige“ Verträge bezeichnet, um diese Verknüpfung deutlich zu machen. Der Klarstellung halber: sie sind zu unterscheiden von sog. Zuwendungsverträgen: bei diesen handelt es sich der Form nach um Verträge, inhaltlich aber um Zuwendungen. Hier findet juristisch kein unmittelbarer Austausch von Leistung und Gegenleistung statt, Zuwendungsverträge stehen nicht in einem wechselseitigen gegenseitigen Verhältnis, sondern bilden der Form nach nur eine Alternative zur Bescheidung der Zuwendung mittels Verwaltungsakt.

› *Das sozial-/jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis*⁷: dort, wo es sich um Rechtsansprüche handelt, ist die Grundlage das sozialrechtliche, bzw. das jugendhilferechtliche, Dreiecksverhältnis⁸. Während bei der Zuwendung ebenso wie beim gegenseitigen Vertrag Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem entsprechenden leistungserbringenden Dritten besteht, handelt es sich hier um dreiseitige Beziehungen auf der Basis des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses: die leistungsberechtigten Personen haben einen Anspruch gegen den Leistungsträger. Dieser Anspruch wird regelmäßig durch einen entsprechenden Bescheid des Jugendamtes (Verwaltungsakt) konkretisiert, damit können die Leistungsberechtigten nach Außen (insbesondere gegenüber den Leistungserbringern, bei denen sie Leistungen dann in Anspruch nehmen) dokumentieren, dass ein entsprechender Rechtsanspruch besteht. Dies geschieht (etwa im Bereich der Förderung in Tageseinrichtungen von Kindern) oft auch in Form eines sog. Gutscheines. Die leistungsberechtigten Personen nehmen dann (auf der Basis eines privatrechtlichen Vertrags) die Leistung eines Dritten (des Leistungserbringers) in Anspruch. Zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger sind in der Regel Vereinbarungen abgeschlossen, die den Rahmen für die Finanzierung der Leistungserbringung, die Übernahme der Kosten durch den Leistungsträger regeln. Aus diesem Regelwerk ergibt sich (wenn die Voraussetzungen vorliegen) ein Anspruch auf Übernahme des Entgeltes für den Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungsträger (§ 78b Abs. 1 SGB VIII). Diese Finanzierungsform ist für den Bereich vornehmlich der stationären Leistungen (vgl. § 78a Abs. 1 SGB VIII) gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Dort, wo der Anwendungsbereich des § 78a Abs. 1 SGB VIII nicht eröffnet ist, ergibt sich dieses Finanzierungsmodell auf der Grundlage des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses; gesetzliche Grundlage ist hier § 77 SGB VIII, der wegen seiner schon erwähnten weiten Formulierung auch auf diesen Bereich anwendbar ist.

Die Finanzierung und Beschaffung von Leistungen im SGB VIII stellt sich im Überblick damit wie folgt dar⁹:

Beschaffung von Leistungen bei Dritten und deren Finanzierung nach dem SGB VIII		
durch Zuwendung	durch gegenseitigen Vertrag	durch Verträge im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses (Entgeltübernahme)
bei nicht rechtsanspruchsgesicherten Leistungen; zum Teil bei „weichen Leistungen“	grundsätzlich nur bei nicht rechtsanspruchsgesicherten Leistungen	› bei Rechtsansprüchen › auch bei nicht rechtsanspruchsgesicherten Leistungen
Rechtsgrundlage: › § 74	Rechtsgrundlage: › § 77	Rechtsgrundlage: › §§ 78a ff. bei Leistungen nach § 78a Abs. 1 › § 77

⁷ Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird es regelmäßig als jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis bezeichnet. Es ist jedoch auch in weiteren Bereichen des Sozialrechts von Bedeutung, z.B. im SGB XI, SGB XII und auch im SGB II und im SGB III. Deswegen kann es auch mit dem allgemeineren Begriff „sozialrechtliches Dreiecksverhältnis“ bezeichnet werden.

⁸ im Einzelnen Münder/Trenczek, S. 192; Münder in Münder u.a. Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 7. Aufl. 2012, VorKap 5 Rn 5 ff.

⁹ Auf die Mischfinanzierung innerhalb der drei geschilderten Finanzierungswege wird hier nicht im Einzelnen eingegangen, vgl. dazu ebenso wie zur Finanzierung insgesamt, Münder/Trenczek, S. 192 ff., Münder in Münder u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, a.a.O.

Welche dieser drei Varianten für die Beschaffung und Finanzierung von Leistungen Dritter konkret rechtlich möglich ist, ist im SGB VIII abhängig von dem Rechtscharakter der jeweilig in Frage kommenden Leistung: das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis als Beschaffungs- und Finanzierungsform ist dann die rechtlich korrekte Form, wenn subjektive Ansprüche individueller Leistungsberechtigter auf diese Leistung bestehen. Nicht ausreichend für einen subjektiven Rechtsanspruch ist, wenn (nur) ein Anspruch auf rechtlich korrekte Ausübung des Ermessens besteht oder nur objektive Rechtsverpflichtungen vorliegen. Handelt es sich nicht um subjektive Rechtsansprüche (also Ermessen, objektive Rechtsverpflichtung) kommen alle Formen der Beschaffung und Finanzierung bei der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter in Frage: die Zuwendung, der gegenseitige Beschaffungsvertrag (zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und entsprechenden Anbietern) und grundsätzlich auch eine Beschaffung im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis.

Für die hier in Frage stehenden Rechtsbestimmungen des § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 27 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 SGB VIII gilt Folgendes¹⁰:

- › Bei § 13 Abs. 1 SGB VIII ist umstritten, ob es sich (nur) um eine objektive Rechtsverpflichtung handelt (dies ist unstrittig) oder ob auch ein subjektiver Rechtsanspruch der jungen Menschen auf entsprechende Leistungen besteht¹¹. Davon hängt die Beschaffungs- und Finanzierungsform ab: wenn es sich bei § 13 Abs. 1 SGB VIII um einen subjektiven Rechtsanspruch handelt, dann käme als Finanzierungsform nur das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis in Frage. Vertritt man demgegenüber die Auffassung, es wäre nur eine objektive Rechtsverpflichtung, kämen grundsätzlich alle Finanzierungsformen in Frage.
- › Bei § 13 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich aus dem Wortlaut („*kann...angeboten werden*“), dass hier dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ermessen eingeräumt ist. Damit besteht kein sich aus dem Gesetz unmittelbar ergebender subjektiver Anspruch, sondern nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie, rechtmäßige Ermessensausübung. Damit kommen hier grundsätzlich alle drei Varianten der Beschaffung und Finanzierung in Frage, also auch die Zuwendung und der gegenseitige Beschaffungsvertrag.
- › Bei § 27 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 SGB VIII handelt es sich um einen subjektiven Rechtsanspruch: in Verbindung mit § 27 Abs. 1, 3 SGB VIII „erstarkt“ § 13 Abs. 2 SGB VIII zu einem subjektiven Rechtsanspruch. In diesem Fall kommt als Beschaffungs- und Finanzierungsform nur das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis in Frage.

¹⁰ Ausführlich zu dem Rechtscharakter vgl. Schäfer in Münder u.a. FK-SGB VIII, § 13 Rn 6 ff.; Fischer in Schellhorn u.a. SGB VIII, § 11 Rn 19; Grube in Hauck/Noftz SGB VIII, § 13 Rn 27;

¹¹ Zu einem Überblick vgl. Münder/Trenczek S. 60; ausführlich Münder/Schruth ZfJ 2002, 128 ff.

1.2

Die Leistungsbeschaffung bei Dritten und ihre Finanzierung im SGB II

Bezüglich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (§§ 16-16g SGB II) verweist § 16 SGB II auf entsprechende Leistungen im SGB III, die §§ 16b-16f SGB II enthalten SGB-II-spezifische Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit bezüglich derer (folgerichtig) kein Verweis auf das SGB III stattfindet¹². Sofern im Folgenden Maßnahmen/Leistungen der Eingliederungen o.Ä. angesprochen sind, handelt es sich sowohl um Eingliederungsleistungen, bei denen § 16 SGB II auf entsprechende Maßnahmen des SGB III verweist, wie um die SGB-II-spezifischen Eingliederungsleistungen der §§ 16b-16f SGB II.

Hinsichtlich der Beschaffung bei Dritten, um Leistungen gegenüber den Hilfeempfängern/Leistungsberechtigten erbringen zu können, enthält das SGB II für die Durchführung der Maßnahmen nur sehr rudimentäre Bestimmungen. Sie finden sich in § 17 SGB II, sie gelten sowohl für die durch § 16 SGB II in Bezug genommenen Leistungen des SGB III als auch für die SGB-II-Eingliederungsleistungen der §§ 16b-16f SGB II.

Insgesamt lässt sich aus § 17 SGB II bezüglich der Beschaffung und der Finanzierung bei Dritten Folgendes entnehmen:

- › Aus § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II ergibt sich für die zuständigen Leistungsträger des SGB II, dass sie die „Träger der freien Wohlfahrtspflege“ angemessen unterstützen sollen. Das wird – falls eine Befassung mit diesen Details stattfindet – als die Möglichkeit für die Leistungsträger des SGB II interpretiert, die Träger der freien Wohlfahrtspflege auch mittels Zuwendungen/Subventionen zu unterstützen¹³. Träger der freien Wohlfahrtspflege sind solche Organisationen, die sozial benachteiligte Personen nicht aus Gewinnerzielungsabsicht, sondern zum Wohle der Allgemeinheit unterstützen und fördern. Die Gemeinnützigkeit (im Sinne der Abgabenordnung) ist regelmäßig ein Indiz dafür, dass es sich um Wohlfahrtspflege in dem in § 17 Abs. 1 SGB II verwandten Sinne handelt. Versteht man die Beschaffung von Maßnahmen und deren Finanzierung als eine Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege, dann ist bezüglich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit die Möglichkeit von Zuwendungen eröffnet, regelmäßig nur an Träger der freien Wohlfahrtspflege, d.h. an gemeinnützige Träger.

Unabhängig davon, ob es sich um gemeinnützige Träger handelt, sind Zuwendungen – wie generell – dann möglich, wenn die Voraussetzungen der §§ 23, 44 BHO entsprechend gegeben sind (im Einzelnen vgl. 2.1).

Des Weiteren sind in § 17 Abs. 2 SGB II zwei weitere Formen für die Beschaffung und Finanzierung bei Dritten bei der Durchführung von Maßnahmen vorgesehen:

- › Im SGB III selbst sind „Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss“ oder
- › es werden mit dem Dritten (oder seinem Verband) die in § 17 Abs. 2 SGB II genannten Vereinbarungen geschlossen.

¹² § 16a SGB II benennt die kommunalen Eingliederungsleistungen, die hier, wo es um Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit geht, nicht weiter berücksichtigt werden.

¹³ vgl. z.B. Münder in Münder LPK-SGB II, § 17 Rn 4 ff.

Hieraus wird erkennbar, dass ein ausführlich geregeltes Leistungserbringungsrecht (bzw. „Maßnahmedurchführungsrecht“) im SGB II nicht existiert. Hinzu kommt, dass es nur wenig Befassung mit der Auslegung und der Bedeutung dieser Vorschrift gibt¹⁴. Unklar ist vornehmlich, was mit der Begrifflichkeit „Anforderungen, denen die Leistung entsprechen muss“ gemeint ist. Handelt es sich um Anforderungen, die sich inhaltlich und qualitativ auf die jeweils in Frage stehende Leistung beziehen? Dann gäbe die Formulierung wenig Sinn, denn dass die Voraussetzungen für die jeweilige Leistung/Maßnahme erfüllt sein müssen, ist Voraussetzung dafür, dass die Leistung überhaupt erbracht werden kann. Bezieht sich die Formulierung nicht auf die Leistung, sondern letztlich auf die Leistungserbringung¹⁵? Das ist mit dem Wortlaut, der nur von Leistungen - nicht von Leistungserbringung - spricht, schwer vereinbar¹⁶.

Somit ist insbesondere offen, ob die Leistungsträger des SGB II in den Fällen, in denen Dritte Leistungen erbringen, diese Leistungserbringung (Maßnahmendurchführung) nach dem traditionellen sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis¹⁷ zu verfahren haben, oder ob die Beschaffung (und Finanzierung) mittels öffentlich-rechtlicher Verträge erfolgen kann oder erfolgen muss¹⁸. Vielleicht war es die wenig inhaltlich vermittelte, fast apodiktische Aussage in der Gesetzesbegründung „erfüllen Dritte Aufgaben nach dem Dritten Buch, bedarf es keiner Vereinbarungen nach dieser Vorschrift“¹⁹, die dazu geführt hat, dass bisher kaum eine rechtsdogmatische Befassung mit dieser Vorschrift stattgefunden hat.

Da die Leistungsträger durch das SGB II selbst inhaltlich zunächst nicht festgelegt sind, in welcher Weise sie sich die von ihnen zu erbringenden Sozialleistungen bei Dritten beschafften, haben sie Ermessen, in welcher Weise sie dies tun²⁰, sie haben eine entsprechende Beschaffungsautonomie.

Als Ergebnis lässt sich somit zunächst festhalten, dass für die Beschaffung (und Finanzierung) von Leistungen/Maßnahmen nach dem SGB II für die Leistungsträger *drei Grundvarianten* in Frage kommen:

- > Zuwendung/Unterstützung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II, bzw. nach §§ 23, 44 BHO;
- > Beschaffung durch gegenseitigen Vertrag;
- > Beschaffung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis (§ 17 Abs. 2 SGB II)²¹.

Für die beiden letztgenannten Varianten bedarf es hinsichtlich der Eingliederungsleistungen, die im SGB III genannt sind, allerdings noch der Klärung, ob sich im SGB III „Anforderungen“ finden, die Auswirkungen auf die Leistungsbeschaffung und deren Finanzierung haben.

¹⁴ vgl. dazu die einschlägigen Kommentierungen z.B. Rixen in Eicher/Spellbrink SGB II, 2. Aufl., § 17 Rn 5 ff.; Luthe in Hauck/Noftz/Voelzke in SGB II, § 17 Rn 23 ff.; Münder in Münder LPK-SGB II, § 17 Rn 21 ff.

¹⁵ Neumann/Nielandt/Philipp: Erbringung von Sozialleistungen nach Vergaberecht?, 2004, 37 ff.

¹⁶ zu den verschiedenen Positionen vgl. Münder in Münder LPK-SGB II, § 17 Rn 25 ff.

¹⁷ Dies wird vornehmlich im Sozialhilferecht - §§ 75 ff. SGB XII - und im Kinder- und Jugendhilferecht - § 77, §§ 78a ff. SGB VIII - festgelegt.

¹⁸ Rixen VSSR 2005, 225 ff.; ders. VSSR 2006, 333 ff.

¹⁹ BT-Ds 15/1516, 55.

²⁰ so deutlich Rixen in Eicher/Spellbrink § 17 Rn 12; vgl. auch Ausschussbericht BT-Ds 15/1749, 22.

²¹ Dies sehen Neumann/Nielandt/Philipp a.a.O. als die einzige, rechtlich vorgegebene Variante an.

1.2.1

Anforderungen nach dem SGB III

Hier relevante Maßnahmen aus dem SGB III sind die Folgenden:

- > § 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- > § 48 SGB III – Berufsorientierungsmaßnahmen,
- > § 49 SGB III – Berufseinstiegsbegleitung²²,
- > § 51 SGB III – berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen,
- > § 75 SGB III – ausbildungsbegleitende Hilfen,
- > § 76 SGB III – außerbetriebliche Berufsausbildung,

In Bezug auf diese genannten Leistungen finden sich für die Beschaffung dieser Leistungen klare Aussagen nur vereinzelt. In erster Linie ist dies bei § 45 SGB III der Fall. Nach § 45 Abs. 3 SGB III kann die Agentur für Arbeit (bzw. im SGB II: das Jobcenter) „unter Anwendung des Vergaberechts“ Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 SGB III beauftragen. Alternativ sieht § 45 Abs. 4 SGB III vor, dass die Berechtigten einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein erhalten können und dann unter den im Einzelnen genannten Vorgaben eine Auswahl zwischen Trägern bzw. Arbeitgebern treffen können (im Einzelnen § 45 Abs. 4 ff. SGB III). Hier also ist das Ermessen des Leistungsträgers, wie er sich die Leistung beschafft, durch den Gesetzgeber auf diese beiden Varianten festgelegt, falls ein Träger mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt wird, kommt nur die Anwendung des Vergaberechts in Frage.

Die ausbildungsbegleitende Hilfe (§ 75 SGB III) und die außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III) werden durch die Vorschrift des § 74 SGB III eingeleitet, indem die Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung in diesen zwei Varianten zusammengefasst ist. Diese Bestimmung entspricht dem ehemaligen § 240 SGB III. Diese ehemalige Bestimmung enthielt in § 240 Abs. 3 SGB III a.F. die ausdrückliche Aussage „das Vergaberecht findet Anwendung“. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der Änderung und der Neufassung in § 74 SGB III gestrichen. Die Gesetzesbegründung führt dazu aus, dass der ehemalige § 240 Abs. 3 SGB III entfallen ist, da diese Vorschrift nur deklaratorischen Charakter besaß²³. Für die Auslegung der neuen Vorschrift hilft diese Aussage inhaltlich nicht weiter. In der Sache bedeutet die Streichung, dass es für die Beschaffung dieser Leistungen beim Grundsatz des Beschaffungsermessens des Leistungsträgers bleibt: die Leistungsträger können sich diese beiden Leistungen (ausbildungsbegleitende Hilfe, außerbetriebliche Berufsausbildung) entweder im Wege einer öffentlichen Auftragsvergabe beschaffen, oder auf der Basis des auch in § 17 Abs. 2 SGB II vorgezeichneten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses.

Zu den weiteren o.a. genannten Leistungen enthält das SGB III keine Vorgaben darüber, wie die Leistungsträger (hier des SGB II) sich diese Leistungen bei Dritten beschaffen. Damit gilt auch hier der Grundsatz des Beschaffungsermessens, bzw. der Beschaffungsfreiheit des Leistungsträgers. Und es kommt auch hiermit entweder eine Beschaffung der Leistungen durch Auftragsvergabe oder im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses in Frage.

²² Vom Wortlaut des Gesetzes her setzen sowohl die Berufsorientierungsmaßnahmen wie die Berufseinstiegsbegleitung voraus, dass eine entsprechende Förderung durch die Agentur für Arbeit nur dann stattfinden kann, wenn Dritte sich zumindest zu 50 % an der Förderung beteiligen. Hier war in erster Linie daran gedacht, dass dies durch Betriebe geschieht. Insofern ist in diesem Fall die Agentur für Arbeit in gewisser Weise „festgelegt“, denn ihre Finanzierung ist davon abhängig, dass entsprechende Anbieter diese 50%-Anteile einbringen, die klassischen Strukturen der Beschaffung und Finanzierung bei Dritten sind hier nicht passend.

²³ BT-Ds 17/6277, 100.

1.2.2

Beschaffung von Eingliederungsleistungen des SGB II

In dem hier behandelten Zusammenhang ist von den im SGB II selbst genannten Eingliederungsleistungen nur **§ 16f SGB II (Freie Förderung)** von Bedeutung. Auch hier finden sich nur rudimentäre Aussagen zur Beschaffung der Leistung. Erwähnt ist allerdings in § 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II, dass Projektförderung im Sinne von „Zuwendungen“ zulässig ist. Das bedeutet zunächst, dass bei § 16f SGB II Zuwendungen zulässig sind. § 16f SGB II enthält keine weiteren rechtlichen Vorgaben für Zuwendungen, insbesondere bezieht er sich nicht wie § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II auf die Träger der freien Wohlfahrtspflege. Damit kommen im Anwendungsbereich des § 16f SGB II grundsätzlich alle Anbieter, nicht nur gemeinnützige, in Frage, die für die in § 16 f SGB II beschriebenen Eingliederungsmaßnahmen im Kontext der freien Förderung Zuwendungen erhalten können.

Folgerungen für die Beschaffung anderer Leistungen ergeben sich aus § 16f SGB II nicht. So kann aus der Tatsache, dass bei anderen Bestimmungen diese Regelung nicht ausdrücklich enthalten ist, nicht geschlossen werden, dass ansonsten Zuwendungen unzulässig wären, dieser e-contrario-Schluss folgt nicht aus der Formulierung des § 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II.

Damit stellt sich die Beschaffung von Leistungen durch die Leistungsträger des SGB II insgesamt wie folgt dar:

Beschaffung von Leistungen bei Dritten und deren Finanzierung nach dem SGB II		
durch Zuwendungen	durch gegenseitige Verträge	durch Verträge im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis
<ul style="list-style-type: none"> > möglich § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II > grundsätzlich nach §§ 23, 44 BHO > angesprochen in § 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II 	<ul style="list-style-type: none"> > grundsätzlich möglich nach § 17 Abs.2 SGB II > zwingend vorgeschrieben in § 45 Abs. 3 SGB III 	<ul style="list-style-type: none"> > grundsätzlich möglich nach § 17 Abs. 2 SGB II

2 Rechtliche Implikationen der jeweiligen Leistungsbeschaffung

Sofern nicht – wie unter 1.1 und 1.2 dargestellt – durch die jeweiligen Regelungen im SGB VIII, bzw. im SGB II die Form der Leistungsbeschaffung spezialgesetzlich vorgegeben ist, bestehen in beiden Sozialleistungsbereichen grundsätzlich alle drei Möglichkeiten der Leistungsbeschaffung zur Verfügung:

- > Leistungsbeschaffung durch Vergabe von Zuwendungen;
- > Leistungsbeschaffung durch gegenseitige Verträge;
- > Leistungsbeschaffung im Rahmen des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses.

Jede dieser Form der Leistungsbeschaffung hat rechtliche Implikationen. Diese sind zum Teil in den Sozialgesetzen ausdrücklich geregelt oder ergeben sich aus haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Bundes- ggf. Landeshaushaltsordnungen, bzw. unter wirtschafts- und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten.

2.1 Leistungsbeschaffung über Zuwendungen

Im *SGB VIII* ist die Beschaffung von Leistungen bei Dritten über den Weg der Zuwendung durchaus von Bedeutung. Deswegen finden sich dort auch spezialgesetzliche Bestimmungen in § 74 SGB VIII. Die insbesondere in § 74 Abs. 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen müssen für eine Leistungsbeschaffung über den Weg der Förderung erfüllt sein²⁴, von besonderer Bedeutung ist hier die Voraussetzung des Verfolgens gemeinnütziger Ziele in § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VIII²⁵. Außerdem haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfen in diesem Zusammenhang eine entsprechend fachlich begründete Ermessensentscheidung zu treffen²⁶. Neben der Beachtung dieser jugendhilferechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen und den zu beachtenden Kriterien bei der ermessensfehlerfreien Entscheidung sind auch die Grundsätze des allgemeinen Zuwendungs- bzw. Subventionsrechts zu beachten (vgl. im Folgenden).

Im *SGB II* ist die Beschaffung von Leistungen über den Weg der Zuwendung, sofern auf die Eingliederungsleistungen des SGB III verwiesen wird, in der Praxis selten. Im SGB III finden sich keine spezialgesetzlichen Bestimmungen für die Beschaffung über den Weg der Zuwendung finden. Hier gelten die Grundsätze des allgemeinen Zuwendungs- bzw. Subventionsrechts. Für die freie Förderung nach § 16f SGB II verweist § 16 Abs. 2 Satz 6 SGB II ausdrücklich auf Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung und bringt damit ausdrücklich zum Ausdruck, dass hier Zuwendungen möglich sind.

Damit kommen für die Beschaffung über den Zuwendungsweg für jede Form der Zuwendung – sei es im SGB VIII, im SGB III oder im SGB II – die entsprechenden Bestimmungen zur Anwendung, diese finden sich an verschiedenen Stellen, so vornehmlich in den Haushaltsordnungen des Bundes (BHO), der Länder (LHO) und in entsprechenden Nebenbestimmungen zu diesen Vorschriften (z.B. Nebenbestimmungen für institutionelle Zuwendungsempfänger – ANBest-I, für Projektförderung – ANBest-P).

²⁴ Vgl. dazu im Einzelnen die einschlägigen Kommentierungen in den Kommentaren, bzw. Lehrbüchern.

²⁵ Zu dieser Voraussetzung und insbesondere den Problemen, die sich aus dem gemeinschaftsrechtlich geprägten Beihilferecht ergeben können vgl. Münder in Münder u.a. FK-SGB VIII, § 74 Rn 4 ff.

²⁶ Vgl. dazu ausführlich Münder in Münder LPK-SGB VIII, § 74 Rn 27 ff.

Hier sei nur auf die wichtigsten verwiesen:

- > Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit: nur die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten können gefördert werden (z.B. § 6 HGrG);
- > an der Erfüllung des Zweckes muss ein erhebliches Interesse des Zuwendungsgebers bestehen, das ohne die Zuwendung nicht erreicht werden könnte (z.B. § 14 HGrG, § 23 BHO);
- > Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung (§ 26 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGrG);
- > grundsätzliches Verbot, Rücklagen zu bilden (Nebenbestimmung zu § 44 BHO);
- > Ermöglichung angemessener Erfolgskontrollen (Nebenbestimmung zu § 44 BHO);
- > sog. Besserstellungsverbot (Nebenbestimmung zu § 44 BHO), das bedeutet, dass das Personal des Zuwendungsempfängers grundsätzlich nicht besser bezahlt werden darf als es sich aus der Personal- und Gehaltsstruktur des öffentlichen Dienstes ergibt²⁷.

Aus den hier genannten Stichworten sind die Implikationen des Zuwendungsrechts erkennbar. Die Beschaffung über das Zuwendungsrecht erfordert eine Ermessensentscheidung der Leistungsträger. Den Leistungsträgern steht bei der Ausfüllung dieser Grundsätze ein Wertungsrahmen zu, den sie entsprechend ihren fachlichen Optionen ausschöpfen können²⁸. Wichtigster Aspekt der Ermessensausübung ist der Gleichheitsgrundsatz.

Der Gleichheitsgrundsatz schließt insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit ein, etwa wenn es um die Frage der Trägerschaft von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen geht. Hier ist grundsätzlich allen Anbietern, die Interesse artikulieren, die Teilnahme an entsprechenden Verfahren zu ermöglichen. In der Rechtsprechung ist in diesem Zusammenhang der Bewerbungsverfahrensanspruch entwickelt worden²⁹, der das Recht auf eine faire, chancengleiche Behandlung unter Einhaltung des vorgeschriebenen Verfahrens einschließlich etwaiger Anhörungs- und Beteiligungsrechte beinhaltet³⁰.

Die Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes und der Chancengleichheit bedeutet, dass vor Beginn des Verfahrens bei einer Beschaffung von Leistungen durch Zuwendung rationale, objektiv nachprüf- bare, sachlich angemessene Kriterien festgelegt (und gewichtet) werden, nach denen die Entscheidung über eine Zuwendung an die Bewerber erfolgt. Diese Kriterien müssen auch diskriminierungsfrei sein, sie dürfen also nicht so angelegt sein, dass bei einer Entscheidung nach den Kriterien bestimmte Bewerber von vornherein ausscheiden, weil die Kriterien so gefasst sind, dass sie nicht in Frage kommen können.

2.2

Beschaffung über den Weg des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses

Spezialgesetzliche Regelungen für eine Beschaffung über den Weg des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses finden sich im Kinder- und Jugendhilferecht in §§ 78b ff. SGB VIII für die in § 78a Abs. 1 SGB VIII benannten Leistungen. Dabei handelt es sich vornehmlich um stationäre Leistungen, die hier nicht von Bedeutung sind.

²⁷ Zu den Details des Zuwendungsrechts vgl. insbesondere Heller: Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden, Handbuch zum Management der öffentlichen Finanzen, 2. Aufl., 2010; Heuer/Engels/Eibelshäuser: Kommentar zum Haushaltsrecht. Loseblattsammlung, 2011; Wiesner/Leibinger/Müller: Öffentliche Finanzwirtschaft, 12. Aufl., 2008.

²⁸ VG Ansbach RsDE 18, 85 ff.; OVG RP FEVS 48, 208 ff. – jeweils in jugendhilferechtlichen Fällen.

²⁹ VG Frankfurt/M. RsDE 5, 76, bestätigt durch VGH HE RsDE 6, 1210.

³⁰ Ein Verweis darauf, dass keine Mittel zur Verfügung stehen, da „bewährte“ Träger bereits jahrelang gefördert würden, ist damit nicht vereinbar und somit rechtswidrig - VG Stade 13.11.1996 – 1 A 298/96 Rn 26.

Im SGB II finden sich Ausführungen zur Beschaffung und Finanzierung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis in § 17 Abs. 2 SGB II. Diese sind jedoch – wie ein Blick auf §§ 75 ff. SGB XII zeigt, an den diese Bestimmung strukturell angelehnt ist – rudimentär im Vergleich zu den ansonsten vorfindlichen spezialgesetzlichen Regelungen im SGB VIII, bzw. im SGB XII. Auch im SGB III sind die Bestimmungen eher rudimentär: erst seit 1.4.2012 finden sie sich mit neuen Paragrafen im 5. Kapitel (§§ 176 bis 184 SGB III). Hier sind allerdings auf der Ebene Leistungsträger – Leistungserbringern keine Vereinbarungen vorgesehen, sondern ein Zulassungsverfahren hinsichtlich der Träger (§ 178 SGB III) bzw. der Maßnahmen (§ 179 SGB III).

Trotz der Unterschiedlichkeit der Regelungen lassen sich gewisse gemeinsame Strukturelemente des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses erkennen:

- > die Leistungserbringer müssen entsprechend leistungsfähig sein. Dazu gehört etwa eine entsprechende sachliche und personelle Ausstattung, die Qualifikation des Personals, die Sicherung der Qualität.
- > Die Vergütungen für die Leistungen müssen leistungsgerecht sein, das bedeutet, dass die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu berücksichtigen sind.
- > Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, ist mit allen Träger, bzw. bezüglich aller Maßnahmen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen, bzw. sind alle Träger bzw. alle Maßnahmen für die Leistungserbringung zuzulassen³¹.
- > Das bedeutet wiederum, dass die Leistungsberechtigten (deren Leistungsberechtigung durch entsprechenden Verwaltungsakt konkretisiert wurde, bisweilen in sog. Gutscheinen nach Außen dokumentiert wird – vgl. 1.1) bei allen Leistungsanbietern regelmäßig auf der Ebene eines privatrechtlichen Vertrags die entsprechenden, ihnen aufgrund ihrer Rechtsansprüche zustehenden Leistungen in Anspruch nehmen können. Damit wird auch klar, dass die Entscheidung über die Inanspruchnahme des jeweils konkreten Anbieters nicht durch die Sozialleistungsträger erfolgt, die „Entscheidung über die Inanspruchnahme“ der Angebote bei den entsprechenden Anbietern erfolgt hier durch die Leistungsberechtigten³².

2.3

Insbesondere: Beschaffung über Verträge mittels öffentlicher Auftragsvergabe

Spezialgesetzliche Regelungen über die Anwendung des Vergaberechts finden sich im SGB VIII nicht. Im SGB III findet sich die bereits erwähnte spezifische Regelung des § 45 Abs. 3 SGB III, wonach das Vergaberecht anzuwenden ist; darüber hinaus finden sich keine expliziten Vorschriften im SGB III, ebenso wenig im SGB II.

Zum Teil wurde (insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe) strittig erörtert, ob im Bereich des Sozialrechts auch wirtschafts- und wettbewerbsrechtliche Gesichtspunkte von Bedeutung sind. Auch gegenwärtig gibt es immer wieder Irritationen, inwiefern Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht – noch dazu

²⁷ Vgl. hierzu etwa die Rechtsprechung zu § 75 SGB XII – dass mit allen Anbietern entsprechende Vereinbarungen abzuschließen sind, war bereits herrschende Meinung in der Verwaltungsgerichtsrechtsprechung, vgl. dazu Münder in LPK-SGB XII, 7. Aufl., § 75 Rn 15; diese Rechtsprechung wurde auch von der Sozialgerichtsbarkeit fortgesetzt: vgl. dazu Münder in LPK-SGB XII, 9. Aufl., § 75 Rn 14 mit dem Nachweis der Rechtsprechung sowie entsprechender Positionen in der fachwissenschaftlichen Literatur.

³⁰ Strukturell entspricht damit diese Beschaffungs- und Finanzierungsform den entsprechenden „Gutscheinen“, sei es im Bereich des SGB II z.B. bei den Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen, sei es im Bereich des SGB VIII auch bei den sog. Kita-Gutscheinen.

das der Europäischen Union – im Bereich des Sozialrechts überhaupt von Bedeutung ist. Verbunden ist damit die Frage, ob Verträge, durch die entsprechende Leistungen beschafft werden, den Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge nach §§ 97 ff. GWB unterliegen³³.

Die Ausgestaltung des Sozialrechts obliegt ausschließlich der deutschen Gesetzgebung, unionsrechtlich aus dem EU-Vertrag ergeben sich keine Vorgaben, wie das Sozialleistungssystem, und damit das SGB II, SGB III oder das SGB VIII, auszugestaltet ist. So könnte der deutsche Gesetzgeber sich z.B. dafür entscheiden, sämtliche Leistungen nur durch staatliche Stellen erbringen zu lassen. Wenn aber Leistungen nicht ausschließlich staatlich erbracht werden, sondern externe Dritte, private Anbieter, in die Leistungserbringung einbezogen werden und diese durch die öffentliche Hand (in rechtlich zulässiger Weise) finanziert werden, so muss dies in einer Weise geschehen, die den Anforderungen des nationalen wie des unionsrechtlichen Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht gerecht wird. Es gibt somit keinen Abschluss zwischen Sozialrecht und Wirtschaftsrecht, sondern sie stehen zueinander in Wechselwirkung.

Sofern die Sozialleistungsträger sich mittels Verträgen die Leistungen bei externen Dritten beschaffen, findet neben dem Sozialrecht Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht und damit ggf. auch das Vergaberecht Anwendung, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dies sind insbesondere

- > öffentliche Auftraggeber;
- > öffentlicher Auftrag: es muss sich nach § 99 Abs. 1 GWB um einen entgeltlichen Vertrag zwischen öffentlichen Auftraggebern und Externen handeln, aufgrund dessen die externen Bewerber definitiv das Entgelt erhalten;
- > Erreichung des Schwellenwertes: die Schwellenwerte werden alle 2 Jahre von der EU-Kommission festgesetzt, sie betragen (2012) 200.000 EUR, die gemäß § 3 VgV zu berechnen sind. Dabei ist die Überschreitung des Schwellenwertes nur insofern von Bedeutung, dass bei der Überschreitung unionsrechtliches, bei der Unterschreitung nationalrechtliches Vergaberecht zur Anwendung kommt.

Diese Voraussetzungen werden bei den unmittelbaren Beschaffungsverträgen oft erfüllt sein.

Im Einzelnen:

Sowohl bei den Trägern der Jugendhilfe wie bei den Leistungsträgern des SGB II/SGB III handelt es sich um öffentliche Auftraggeber. Kommunale Gebietskörperschaften als die Leistungsträger des SGB VIII sind ebenso öffentliche Auftraggeber als auch die Bundesagentur für Arbeit als der zuständige Sozialleistungsträger für die hier behandelten Eingliederungsleistungen. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass der Auftraggeberbegriff unionsrechtlich vorgegeben ist und in der (nicht erschöpfenden) Aufzählung im Anhang 3 zur Vergabekoordinationsrichtlinie 2004/18/EG genannt sind.

³³ Neumann/Nieland/Philipp 2004: Erbringung von Sozialleistungen nach Vergaberecht?; Neumann/Bieritz-Harder RsDE 48 (2001), 1 ff.; Banafsche 2010: Das Recht der Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Korporatismus und Wettbewerb, 162 ff.; Franz 2012: Abschluss von Leistungserbringungsvereinbarungen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendhilferechts und Vergaberechts; grundsätzlich Sormani-Bastian: Vergaberecht und Sozialrecht 2007; Heinemann: die Erbringung sozialer Dienstleistungen durch Dritte nach deutschem und europäischem Vergaberecht 2009; Engler: Die Leistungserbringung in den Sozialgesetzbüchern II, III, VIII und XII im Spannungsverhältnis zum europäischen und nationalen Vergaberecht 2010; Lange: Sozialrecht und Vergaberecht 2011; sowie die Beiträge zu der Thematik Beschaffung von Sozialleistungen durch Vergabe in Schriftenreihe des Deutschen Sozialrechtsverbands (SDSRV) 60 (2011).

Ebenso liegt ein öffentlicher Auftrag vor, wenn die Sozialleistungsträger sich die Leistungen/Maßnahmen unmittelbar bei Dritten beschaffen. Dies ist jedoch nur bei den unmittelbaren, gegenseitigen Verträgen der Fall. Wegen häufig bestehender Unklarheiten ist deswegen ausdrücklich drauf hinzuweisen, dass bei der Abwicklung über das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis die öffentlichen Auftraggeber (Jugendhilfeträger; Leistungsträger des SGB II/SGB III) sich die Leistungen nicht unmittelbar selbst besorgen. Hier findet die „Beschaffung der Leistung“ durch den Leistungsberechtigten selbst statt. Die Vereinbarungen im Dreiecksverhältnis zwischen den Sozialleistungsträgern und den externen Dritten schaffen nur einen Rahmen für die bei Beschaffung durch den Leistungsberechtigten abzuwickelnden Finanzierung. Durch diese Verträge selbst wird kein unmittelbarer Zahlungsanspruch der externen Dritten begründet.

Ob der maßgebliche Schwellenwert von (2012) 200.000 Euro überschritten wird, ist vom Einzelfall abhängig. Maßgeblich für diese Grenze ist die (geschätzte) Gesamtvergütung während der Vertragslaufzeit einschließlich möglicher Verlängerungsoptionen, bei einer nicht festgelegten Laufzeit ein Zeitraum von 48 Monaten.

Die zu berücksichtigenden Regelungen des Vergaberechts finden sich weitgehend in der VOL/A, z.T. im VgV³⁴.

Anders als im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis besteht hier kein Anspruch auf Vertragsabschluss. Ansprüche der Bewerber bestehen hier nur auf die Durchführung eines den wettbewerbsrechtlichen Vorgaben entsprechenden Verfahrens³⁵. Nur der Bewerber, der in diesem Verfahren nach den vorher offenzulegenden Kriterien den Zuschlag erhält, hat Anspruch auf Abschluss entsprechender Vereinbarungen. Gemäß § 97 Abs. 4 GWB können insbesondere auch fachspezifische Anforderungen gestellt werden, da das SGB II, das SGB III und das SGB VIII als Bundesgesetze Anforderungen an die entsprechende Leistungserbringung in seinen jeweiligen Teilkapiteln und Einzelbestimmungen stellen.

³⁴ Grundsätzlich und ausführlich vgl. Boetticher/Münder 2009: Kinder- und Jugendhilfe und europäischer Binnenmarkt; Rixen SDSRV 60 (2011), 69; Fahlbusch SDSRV 60 (2011) 85 ff; Lange: Sozialrecht und Vergaberecht, 2011.

³⁵ Vgl. dazu auch OVG NW 30.3.2005 – 12 B 2444/04 – ZfJ 2005, 485 f.

3 Keine Vorgaben durch § 10 Abs. 3 SGB VIII

Wie dargestellt, können bei entsprechenden Problemlagen junger Menschen grundsätzlich die Vorschriften des § 13 SGB VIII bzw. die Eingliederungsleistungen des SGB II von Bedeutung sein. *Das Verhältnis zwischen diesen Bestimmungen ist in § 10 Abs. 3 SGB VIII in der Weise geregelt, dass die Leistungen nach §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16g SGB II den entsprechenden Leistungen nach dem SGB VIII vorgehen. Bisweilen wird – insbesondere in Erörterungen der Praxis – daraus gefolgert, dass auch für die Art und Weise der Beschaffung und der Finanzierung das SGB II vorrangig sei. Das ist jedoch – vornehmlich aus zwei Gründen – rechtlich nicht haltbar.*

Grundsätzlich agiert jeder Sozialleistungsträger in seinem Zuständigkeitsbereich unabhängig von rechtlichen Vorgaben, die für andere Sozialleistungsbereiche gelten. *Es gilt somit für jeden Sozialleistungsträger sowohl im SGB II wie im SGB VIII der Grundsatz der Beschaffungsautonomie mit dem damit verbundenen Beschaffungsermessen.*

Zum anderen gilt auch inhaltlich der in § 10 Abs. 3 SGB VIII geregelte Vorrang von Leistungen nach §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16g SGB II (nur) hinsichtlich von Leistungen, die identisch sind mit den Leistungen des SGB VIII: sie müssen inhaltlich vergleichbar sein und einen vergleichbaren Zweck verfolgen. In diesen Fällen haben die Leistungen des SGB II Vorrang vor den einschlägigen Leistungen des SGB VIII. *Die Vorrangregelung des § 10 in Abs. 3 SGB VIII greift jedoch nicht, wenn es sich um spezifische, sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII handelt und in diesem Zusammenhang auch Beschäftigungs-, Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen eine Rolle spielen, es im Kern sich aber um eine sozialpädagogische Leistung handelt.* Besonders deutlich wird dies bei den Hilfen zur Erziehung, da in § 27 Abs. 3 SGB VIII auch ausdrücklich angesprochen ist, dass Ausbildungs-, Beschäftigung oder Bildungsmaßnahmen Teil der erzieherischen Hilfe sein können. *Ebenso sind Jugendhilfeleistungen neben den Eingliederungsleistungen des SGB II möglich – als eigenständige Jugendhilfeleistungen –, wenn die Eingliederungsleistungen des SGB II durch entsprechende sozialpädagogische Leistungen flankiert oder aufgestockt werden usw., also die fachlich-pädagogischen Leistungen der Jugendhilfe zu den Eingliederungsleistungen des SGB II hinzukommen.* Im Grunde genommen handelt es sich um die gleiche Konstellation wie zwischen Leistungen des SGB II und den (ehemaligen) Hilfen in besonderen Lebenslagen (jetzt Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII)³⁶: in „besonderen Lebenslagen“ treten zu den „Grundleistungen“ des SGB II ergänzend, aufstockend die besonderen Leistungen hinzu – insofern handelt es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe eben um eine Leistung „in besonderen Lebenslagen“³⁷.

³⁶ So für das Verhältnis Jugendhilfe – Sozialhilfe: BVerwG 23.9.1999 – 5 C 26.98 – E 109, 325 ff.;

VGH BY 24.4.2001 – 12 CE 00.1337 – FEVS 52, 471 ff.; VG Koblenz 12.7.2006 – 5 K 1992/05.KO – JAmt 2007, 489 ff.

³⁷ Zum gesamten Komplex vgl. Münder in LPK-SGB II, § 3 Rn 16 ff.

Zusammenwirken von SGB II und SGB VIII-Leistungen

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass für eine zusammenwirkende Leistungserbringung nach dem SGB II und dem SGB VIII (jenseits von Leistungen, die identisch sind und wo der Vorrang des § 10 Abs. 3 SGB VIII greift) gerade *ein solcher Ansatz für die Entwicklung gemeinsamer Leistungen und Maßnahmen der beiden Sozialleistungsbereiche zukunftssträftig* ist:

- > Von den Leistungsträgern des SGB II werden die entsprechenden arbeitsmarkt- und ausbildungsorientierten Eingliederungsleistungen erbracht;
- > die Leistungsträger des SGB VIII erbringen dazu ergänzend und flankierend die für den spezifischen Personenkreis der benachteiligten jungen Menschen erforderlichen individuellen sozialpädagogischen Leistungen.

Durch diese Kombination von arbeitsmarkt- und ausbildungsorientierten Eingliederungsleistungen und individuellen Hilfen sozialpädagogischer Art kann das insgesamt angestrebte Ziel der Eingliederung und Teilhabe junger Menschen erreicht werden.

4

Zwischenresümee

Sowohl im SGB VIII und im SGB II/SGB III stehen grundsätzlich alle drei hier aufgezeigten Formen der Beschaffung und Finanzierung bei der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter zur Verfügung, sofern nicht ausdrücklich spezialrechtliche Vorgaben existieren. *Die Sozialleistungsträger haben demgemäß im Rahmen ihrer Beschaffungsautonomie ein entsprechendes Beschaffungsermessen.*

Spezialrechtlich ist für das SGB VIII die Beschaffung über den Weg des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses dort vorgegeben, wo subjektive Rechtsansprüche bestehen.

Spezialrechtlich ist für das SGB II/SGB III bei § 45 Abs. 3 SGB II i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB II die Beschaffung über den Weg des gegenseitigen Vertrags (bei Anwendung des Vergaberechts) rechtlich vorgegeben³⁸.

Vor dem Hintergrund des Beschaffungsermessens macht die Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Recht der Grundsicherung von diesen grundsätzlich vorhandenen rechtlichen Beschaffungs- und Finanzierungsformen unterschiedlich Gebrauch.

Im SGB VIII findet sich die Anwendung aller dieser drei Beschaffungsformen mit Schwerpunkt (in Abhängigkeit vom Rechtscharakter) beim jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis und der Zuwendung.

Im SGB II/SGB III findet die Beschaffung und Finanzierung fast ausschließlich über den Weg der gegenseitigen Verträge (mit Anwendung des Vergaberechts) statt, die Beschaffung und Finanzierung über den Weg der Zuwendung findet sich (nur) in geringem Umfang, die Beschaffung über den Weg des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses ist im SGB II/SGB III so gut wie unbekannt.

Vor diesem rechtlichen wie realen Hintergrund gilt es nun, *Hinweise* zu geben, wie eine problem- und sachangemessene Beschaffung und Finanzierung in den Fällen stattfinden kann, in denen Leistungen/ Maßnahmen tatsächlich, bzw. sinnvollerweise sowohl von den Leistungsträgern des SGB VIII wie den Leistungsträgern des SGB II gemeinsam erbracht verantwortet werden.

³⁸ Wobei auch unabhängig von dem Erreichen des Schwellenwertes das Vergaberecht – dann (nur) das nationalrechtliche – Anwendung findet (vgl. unter 3).

5
Beschaffung und Finanzierung bei gemeinsamen Leistungen/Maßnahmen aus dem Rechtskreis des SGB VIII und des SGB II

5.1 Ausgangslage

Orientierungspunkt und Maßstab einer solchen „sinnvollen“ gemeinsamen Leistungserbringung *sind die Lebenslagen, wie sie bei den entsprechenden jungen Menschen vorzufinden sind*. Dabei ist es nicht möglich, generell und pauschal Hinweise zu geben, sondern es ist zu differenzieren nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. *Angenommene Ausgangslage ist dabei, dass es sich um gemeinsame Maßnahmen handelt*. Das wird in der Regel bedeuten, dass die Leistungsträger des SGB II sich in stärkerem Umfang auf die arbeitsmarktorientierten Eingliederungsleistungen konzentrieren, während die Leistungsträger des SGB VIII sich in besonderer Weise auf die sozialpädagogischen Leistungen des SGB VIII beziehen.

Hilfreich ist es, sich zunächst einen Überblick zu verschaffen, welche Rechtsbestimmungen welche Beschaffungs- und Finanzierungsformen ermöglichen oder fordern, und wie die jeweils mit den Beschaffungs- und Finanzierungsformen des anderen Rechtsgebietes zusammengehen. Dies geschieht in der folgenden Matrix:

	§ 16f SGB II	§ 45 Abs. 3 SGB III	§§ 51, 75, 76 SGB III
§ 13 Abs. 1 SGB VIII als subjektiver Rechtsanspruch	jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis	–	jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis
§ 13 Abs. 1 SGB VIII als objektive Rechtsverpflichtung	Zuwendung	gegenseitiger Vertrag	Zuwendung
	gegenseitiger Vertrag		gegenseitiger Vertrag
§ 13 Abs. 2 SGB VIII	Zuwendung	gegenseitiger Vertrag	Zuwendung
	gegenseitiger Vertrag		gegenseitiger Vertrag
§ 27 Abs. 1, 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 SGB VIII (subjektiver Rechtsanspruch)	jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis	–	jugendhilferechtliches Dreiecksverhältnis

Aus der o.a. Matrix ergibt sich, in welchen Bereichen mit welchen Formen eine Beschaffung und Finanzierung von Leistungen bei der Inanspruchnahme Dritter möglich ist. *Damit wird erkennbar, dass es Bereiche gibt, wo die Beschaffungs- und Finanzierungsformen des SGB II/SGB III und des SGB VIII nicht kompatibel sind*: Leistungen, in denen aufgrund der rechtlichen Vorgaben des SGB VIII die

Beschaffung und Finanzierung über das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis stattzufinden hat, während im SGB II/SGB III diese Beschaffung und Finanzierung über den Weg des gegenseitigen Vertrags mittels Ausschreibungen zu erfolgen hat. *Es sind die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III.* Insofern ist es eine eher kleine Schnittmenge, die nur relevant ist, wenn es sich um junge Menschen handelt, die subjektive Rechtsansprüche auf Leistungen nach dem SGB VIII haben (Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen, bzw. deren sozialpädagogische Unterstützung) und sie zugleich entsprechende Eingliederungsleistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem SGB III erhalten sollen.

In allen anderen Bereichen ist es grundsätzlich möglich, die Beschaffung und Finanzierung in kompatiblen Formen zu tätigen. Es können sich aber bei der Umsetzung hinsichtlich der Eignung der jeweiligen Beschaffungs- und Finanzierungsformen Probleme ergeben.

5.2

Beschaffung und Finanzierung über das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis

Dies wird besonders deutlich bei der Beschaffung und Finanzierung auf dem Weg des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses.

Rechtsgrundlage hierfür im SGB II ist § 17 Abs. 2 SGB II. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben ist es rechtlich erforderlich, dass derartige Rahmenvereinbarungen mit allen Anbietern, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, und die den Abschluss entsprechender Vereinbarungen wünschen, abgeschlossen werden.

Dies gilt auch im SGB VIII: sind die Voraussetzungen für die Vereinbarungen erfüllt, so haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss von Vereinbarungen zu treffen³⁹. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, reduziert sich das Ermessen der Jugendhilfeträger auf Null. Das bedeutet, dass Vereinbarungen mit allen in Frage kommenden Anbietern abzuschließen sind.

Leistungen der beruflichen Eingliederung, der sozialpädagogischen Unterstützungen durch die Träger der Jugendhilfe sind in § 78a Abs. 1 SGB VIII nicht genannt, sodass § 78b SGB II nicht unmittelbar zur Anwendung kommt. Aber für die Abwicklung über das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis ergibt sich auch für die in § 78a SGB VIII nicht genannten Leistungen, dass für entsprechende Rahmenvereinbarungen (die dann auf der Rechtsgrundlage des § 77 SGB VIII abzuschließen wären) das Gleiche gilt: bei Vorliegen der Voraussetzungen zum Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätentwicklungsvereinbarungen reduziert sich das Ermessen der Jugendhilfeträger auf Null und es sind entsprechende Vereinbarungen mit allen Anbietern, die die Voraussetzungen erfüllen und den Abschluss solcher Vereinbarungen wünschen, abzuschließen.

Dadurch, dass beim sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis Vereinbarungen mit allen Anbietern, die die Voraussetzungen erfüllen, sowohl nach dem SGB II wie nach dem SGB VIII abzuschließen sind, können eine Vielzahl von Anbietern den Abschluss solcher Verträge verlangen. Dies ist aus Sicht der Sozial-

³⁹ Vgl. die umfangreichen Nachweise bei Münder in Münder u.a. FK-SGB VIII, § 78b Rn 21.

leistungsträger (Jugendamt, Agentur für Arbeit) rechtlich (wenn auch nicht vom Arbeitsaufwand her) unproblematisch. Denn aufgrund dieser Verträge ergeben sich noch keine Ansprüche auf Leistungen, die Vereinbarungen stellen nur den Rahmen dafür dar, welche Leistungen und Entgelte zu erbringen sind, wenn Leistungsberechtigte derartige Leistungen in Anspruch nehmen. Eine „Zuweisung“ von jungen Menschen an Leistungsanbieter gibt es nicht. Damit verlagert sich bei der Beschaffungs- und Finanzierungsform über das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis das Risiko der Inanspruchnahme auf die Anbieter. Angesichts der Tatsache, dass für entsprechende Angebote ein nicht unerheblicher personeller und sächlicher Vorhalteaufwand zu treffen ist, ist die Beschaffung und Finanzierung über das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis nicht sonderlich geeignet.

5.3

Beschaffung und Finanzierung über Zuwendungen bzw. gegenseitige Verträge – Grundsätzliches

Somit verbleiben als geeignete Beschaffungs- und Finanzierungsformen die Zuwendung und der gegenseitige Vertrag. Rechtlich sind beide Formen möglich. Für die Beschaffung und Finanzierung wird in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe weitgehend die Form der Zuwendung bevorzugt, während im Bereich der Agentur für Arbeit weitgehend der gegenseitige Vertrag angewandt wird. Unterschiede werden insbesondere in der mit einem gegenseitigen Vertrag verbundenen Vergabe- und Ausschreibungsverfahren (s.o. 3) gesehen.

In der Grundstruktur jedoch sind die inhaltlichen Anforderungen an ein Zuwendungsverfahren mit denen des Vergabeverfahrens bei gegenseitigen Verträgen weitgehend gleich. So sind die Zuwendungsverfahren (vgl. oben 2.1) vom Grundsatz der Chancengleichheit geprägt. Das heißt, die Verfahren müssen transparent sein, nach rationalen, objektiv nachvollziehbaren, regelmäßig vorher festgelegten Kriterien gestaltet werden, sie müssen diskriminierungsfrei sein, es sind alle Kriterien für ein faires Verfahren zu beachten. Die potentiellen Zuwendungsempfänger haben einen Bewerbungsverfahrensanspruch, der diese Chancengleichheit sichert. Demgemäß steht ihnen das Rechtsmittel der negativen Konkurrentenklage zur Verfügung, mit der sie auf Unterlassung der Zuwendung an einen dafür vorgesehenen Träger klagen können⁴⁰.

Die Grundstrukturen des Vergaberechts ergeben sich aus § 97 GWB bzw. aus den entsprechenden Regelungen der VOL/A (z.B. § 2 VOL/A). Hiernach sind ebenfalls alle Teilnehmer gleich zu behandeln. Ausdrücklich sind Benachteiligungen ausgeschlossen, was auf das faire und Chancengleichheit wahrende, diskriminierungsfreie Verfahren verweist (vgl. auch nochmals § 2 VOL/A). Auch im Vergaberecht existiert ein entsprechender Rechtsschutz: Bei Vergabe oberhalb der Schwellenwerte entsprechend § 104 GWB das Nachprüfungsverfahren bei den Vergabekammern und den Beschwerdegerichten (OLG), außerdem können vor den allgemeinen Zivilgerichten Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche verfolgt werden. Diese Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen – abgesehen von dem Verfahren vor den Vergabekammern und den Beschwerdegerichten – auch bei Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte.

Das Zuwendungsverfahren unterscheidet sich vom Vergabeverfahren vornehmlich dadurch, dass die formalen Anforderungen an das Vergabeverfahren sehr hoch sind, was insbesondere die Auftraggeberseite belastet, aber auch die Anbieter (z.B. das Nachverhandlungsverbot).

⁴⁰ Vgl. im Einzelnen dazu Münder in u.a. FK-SGB VIII, § 74 Rn 42 ff.

Bedenken bestehen hinsichtlich der Anwendung des Vergabeverfahrens unter dem Gesichtspunkt, dass der „Preis“ maßgeblich sei. Dies wohl in Anlehnung an § 97 Abs. 5 GWB, wonach der Zuschlag auf das „wirtschaftlichste Angebot“ erteilt wird. Dies bedeutet jedoch nicht das „billigste“ Angebot, sondern bezieht sich auf die Verbindung von Inhalt, Qualität und Preis der zu erbringenden Leistung. Das ergibt sich insbesondere daraus, dass nach § 97 Abs. 4 GWB Aufträge eben nur an Unternehmen vergeben werden können, die fachkundig, leistungsfähig, gesetzestreu und zuverlässig sind. Dadurch werden bewusst entsprechende inhaltliche Kriterien einbezogen. Qualitative Kriterien, die (in vergabekonformer Form) hier von Bedeutung sind, wären etwa: Kompetenz in der sozialpädagogischen Jugendhilfearbeit mit jungen Menschen, Erfahrung in der ganzheitlichen Unterstützung benachteiligter Jugendlicher, Betätigung und Kompetenzen in der Aktivierung sozialräumlicher Ressourcen, Kenntnis und Eingebundensein in lokale/regionale Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, Vernetzung mit einschlägigen lokalen Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes ebenso wie der Jugendhilfe. *Nur aus dem Zusammenwirken der Qualität, der inhaltlichen Kriterien und des Preises ergibt sich das „wirtschaftlichste“ Angebot. Dadurch sind auch im Vergabeverfahren in durchaus beachtlicher Weise inhaltlich-qualitative Vorgaben für die jeweilige Leistung verankerbar.*

Für die jeweilige Finanzierungsform, sei es die Zuwendung, seien es die gegenseitigen Verträge gibt es unterschiedliche spezialgesetzliche Voraussetzungen.

5.3.1

Spezifische Voraussetzung bei der Finanzierung über Zuwendungen

Bei Zuwendungen nach dem SGB VIII müssen die in § 74 SGB VIII genannten Voraussetzungen erfüllt sein⁴¹. So kommt eine Finanzierung über den Weg der Förderung insbesondere nur für Träger in Frage, die gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gemeinnützige Ziele verfolgen. Außerdem müssen die zu fördernden Träger gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII angemessene Eigenleistungen erbringen (vgl. dazu auch unter 2.1).

Wird die Zuwendung im Rahmen des SGB II als Unterstützung der „Träger der freien Wohlfahrtspflege“ gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB II betrachtet, dann ist entsprechend der Definition des Begriffs „Wohlfahrtspflege“ wiederum die Gemeinnützigkeit Voraussetzung. Im Übrigen sind im SGB II (unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 23, 44 BHO) Zuwendungen auch an gewerbliche Träger möglich.

Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Haushaltsordnungen des Bundes (BHO) oder der Länder (LHO) mit den entsprechenden Nebenbestimmungen (vgl. 2.1) unabhängig davon, ob eine Zuwendung im Rahmen des SGB VIII oder des SGB II erfolgt. Allerdings verdrängen für den Anwendungsbereich SGB VIII die spezialgesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII (Gemeinnützigkeit, angemessene Eigenleistung) die allgemeinen Bestimmungen der BHO bzw. LHO. Die Regelungen der BHO bzw. LHO, die nicht durch spezifische Regelungen des SGB VIII tangiert werden, bleiben davon unberührt (z.B. Besserstellungsverbot).

⁴¹ Ausführlich sowohl zu den allgemeinen, wie den besonderen Förderungsvoraussetzungen vgl. Münder in Münder u.a. FK-SGB VIII, § 74 Rn 19ff.

5.3.2

Spezifische Voraussetzung bei der Finanzierung über gegenseitige Verträge

Unterhalb der EU-Schwellenwerte (200.000 Euro ab 2012) kennt die VOL/A (§ 3 VOL/A) als Arten der Vergabe die öffentliche Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe. Grundsatz ist die öffentliche Ausschreibung. Eine beschränkte Ausschreibung ist nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 (mit Teilnahmewettbewerb), bzw. § 3 Abs. 4 VOL/A möglich, eine freihändige Vergabe unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 5 VOL/A.

In dem hier behandelten Bereich ist eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, insbesondere deswegen gemäß § 3 Abs. 3a) VOL/A denkbar und zulässig, weil es sich in vielen Fällen um Leistungen handelt, die eben nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, da nur sie die entsprechende außergewöhnliche Eignung dafür besitzen: Anbieter müssen hier nämlich Eignung im Bereich der sozialpädagogischen Arbeit mit jungen Menschen im Kontext des SGB VIII, wie Eignung im Bereich der arbeitsmarktorientierten Eingliederungsleistung des SGB II/SGB III haben. Zudem müssen sie über spezifische Kenntnisse des lokalen und regionalen Arbeitsmarktes verfügen, um diese besondere Personengruppe der jungen Menschen nachhaltig in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können.

Grundsätzlich ist auch denkbar, dass eine freihändige Vergabe in Frage kommt, insbesondere deswegen, weil (§ 3 Abs. 5h) VOL/A in den hier anstehenden Fällen bei der besonderen Problemgruppe der jungen Menschen die Leistungen nicht immer völlig eindeutig und erschöpfend beschreiben werden können, dass vergleichbare Angebote zu erwarten sind.

Ein Beispiel für eine freihändige Vergabe ist die jüngst (20.11.2012) von der BA für die Zeit vom 20.11.2012 bis 30.10.2017 etablierte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme mit produktionsorientiertem Ansatz (BvB-Pro)⁴². Danach ist eine Finanzierung durch die Bundesagentur für Arbeit möglich, wenn Dritte sich mit mindestens 50% an der Finanzierung beteiligen, wobei insbesondere an eine Kofinanzierung durch die Länder (ggf. auch Kommunen und weitere Dritte) gedacht ist. Grundsätzlich ist auch hier eine Vergabe nach den allgemeinen Vergabe- und Vertragsordnungen für Leistungen – Teil A (VOL/A) vorgesehen. Wenn allerdings die Erbringung der Kofinanzierung (mindestens 50% der Gesamtkosten) an die Bedingung geknüpft ist, dass ein bestimmter Träger mit der Maßnahmedurchführung beauftragt wird und es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit (im Sinne der Vergabeordnung) handelt, kann eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchst. I VOL/A in Betracht kommen, wenn der Träger ein grundsätzlich marktkonformes Preisniveau anbietet; andernfalls wäre öffentlich auszusprechen.

Handelt es sich um zu vergebende Leistungen über dem EU-Schwellenwert, gilt ebenfalls (§ 3 Abs. 1 EG-VOL/A) grundsätzlich das offene Verfahren. Ein nicht offenes Verfahren ist gemäß § 3 Abs. 2a) EG-VOL/A ebenfalls dann zulässig, wenn die in Frage stehende Leistung nur von einem beschränkten Kreis in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, weil eine außergewöhnliche Eignung erforderlich ist. Auch hier gilt bezüglich der Zulässigkeit eines nicht offenen Verfahrens das o.a. Ausgeführte. Auch diese Verfahren unterliegen vergaberechtlichen Mindestanforderungen unterliegen. So sind beispielsweise bei den freihändigen Verfahren mehrere Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern, es ist eine konkretisierende Leistungsbeschreibung nötig, auch hier sind Nachverhandlungen über Preise ver-

⁴² HEGA 11/2012 – 05 – Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit produktionsorientiertem Ansatz.

boten, der Entscheidungsprozess muss entsprechend dokumentiert werden.

Insgesamt ist damit auch beim Vergabeverfahren die Beschaffung so gestaltbar, dass inhaltlich-qualitative Kriterien zum Tragen kommen. Darüber hinaus ist durch die hier rechtlich mögliche freihändige Vergabe bzw. das offene Verfahren im Vorfeld die Ausschreibung so anlegbar, dass nur ein beschränkter Kreis von Anbietern für diese Verfahren in Frage kommt. Durch diese beiden Aspekte kann gesichert werden, dass das Ziel, die sozialpädagogisch unterstützte Eingliederung junger Menschen in den Arbeitsmarkt erreicht werden kann.

Gegenseitige Verträge mit Ausschreibungsverfahren mögen durchaus ihre Bedeutung und Funktion dort haben, wo es sich um entsprechend quantitativ umfangreiche Maßnahmen handelt, so dass sich für Anbieter betriebs- und insbesondere personalwirtschaftlich handhabbare Größen ergeben. Wenn aber – wie die Entwicklung seit einiger Zeit zeigt – nur für kleine Margen eine Beschaffung stattfindet (z.B. für nur jeweils 3 bis 6 Plätze einer Ausbildung) stößt eine Beschaffung über eine Ausschreibung an ihre inhaltlichen Grenzen: denn trotz dieser geringen Quantitäten müssen seitens der entsprechenden Anbieter die fachlichen Ressourcen in vollem Umfang für die jeweils unterschiedlichen außerbetrieblichen Ausbildungen vorgehalten werden. Hier handelt es sich (fast) schon um ein sehr individualisiertes Verfahren, das dann auch auf der Ebene der Beschaffungsform ihre Entsprechung finden muss.

6 Notwendige Voraussetzung: Kooperation

Diese inhaltliche Abstimmung über die – durch welches Verfahren auch immer – zu beschaffende Leistung/Maßnahme weist darauf hin, dass von der Sache her *im Interesse der betreffenden jungen Menschen eine inhaltliche Abstimmung stattzufinden hat*. Dies erfordert eine zuverlässige Kooperation, es erlaubt nicht, dass jeder Leistungsträger für sich unabhängig von der Abstimmung mit dem jeweils anderen Leistungsträger die Beschaffung der entsprechenden Leistungen oder Maßnahmen vornimmt. Dies hat der Gesetzgeber gesehen und deswegen hat er entsprechende Kooperationsvorschriften in den jeweiligen Sozialleistungsgesetzen aufgenommen.

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit der Leistungsträger untereinander (und mit Dritten) im 3. Kapitel des SGB X geregelt. Ausgangsnorm ist § 86 SGB X, der den Leistungsträgern – und damit u.a. den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, sowie den Trägern der Grundsicherung – verpflichtend vorgibt („sind verpflichtet“), dass sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten haben. Art und Form der Zusammenarbeit werden nicht weiter angesprochen, so dass es den Leistungsträgern überlassen bleibt, wie sie, mit welchen Ansätzen usw. sie auf diese Norm reagieren. *§ 86 SGB X hat die Funktion einer programmatischen Leitnorm und macht deutlich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass im Interesse der Leistungsberechtigten eine Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern erforderlich ist.*

Im 2. Titel dieses Abschnitts ist in § 95 SGB X die Zusammenarbeit unter anderem bei der Planung angesprochen und hinsichtlich der in § 86 SGB X genannten Leistungsträger festgelegt, dass diese gemeinsame örtliche und überörtliche Pläne in ihrem Aufgabenbereich über soziale Dienste und Einrichtungen, insbesondere deren Bereitstellung und Inanspruchnahme anstreben sollen. Auch hier handelt es sich um eine programmatische Vorschrift. Sie macht jedoch zugleich deutlich, dass Leistungsträger nicht vereinzelt vor sich hin zu arbeiten haben, sondern – gerade dort, wo es Schnittmengen gibt – entsprechend zusammenarbeiten sollen.

Diese sehr grundsätzlichen Kooperationsverpflichtungen werden in den Einzelgesetzen spezifiziert.

Im SGB VIII findet sich die generelle Vorschrift für die Kooperation mit anderen Leistungsträgern in § 81 SGB VIII. Danach haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit entsprechenden anderen Organisationen, die mit der Lebenssituation junger Menschen zu tun haben, zusammenzuarbeiten. Ausdrücklich werden in Nr. 2 als Kooperationspartner die Einrichtungen und Stellen der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung genannt. *Wegen der detaillierten Nennung von Kooperationspartnern in dieser Bestimmung und des Hinweises auf die entsprechenden Arbeitsfelder handelt es sich um eine objektive Rechtsverpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe⁴³. Diese sind also gehalten, eine entsprechende Zusammenarbeit anzustreben.*

Speziell für den Bereich der Jugendsozialarbeit findet sich in § 13 Abs. 4 SGB VIII die Aussage, dass die Angebote unter anderem mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt werden sollen. Dabei geht es um eine strukturell verankerte Zusammenarbeit, die so zu gestalten ist, dass es eine inhaltliche Kooperation und eine fachliche Abstimmung geben kann. Diese Abstimmung kann sich auch auf Durchführungen im Einzelfall beziehen⁴⁴. Damit bedeutet die Bestimmung des § 13 Abs. 4 SGB VIII

⁴³ Vgl. dazu Schäfer in Münder u.a. FK-SGB VIII, § 81 Rn 2.

⁴⁴ Vgl. zum Meinungsstand Schäfer in Münder u.a. FK-SGB VIII, § 13 Rn 32.

im Bereich der betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildung für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, dass die Abstimmungsverpflichtung die Regel⁴⁵ ist.

Noch weiter konkretisierend und speziell auf Einzelfälle bezogen ist die Verfahrensvorschrift des § 36 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII. Diese Verfahrensvorschrift bezieht sich auf individuelle Leistungen für junge Menschen (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe)⁴⁶. Die Regelung trifft keine Aussage darüber, wie die nach wie vor jeweils autonomen Leistungsträger entscheiden sollen, sie macht aber deutlich, *dass ein Verfahren zu wählen ist, das schon im Vorfeld dafür sorgt, dass eine entsprechende Beteiligung stattfindet, um im Interesse der jungen Menschen zu einer sachgerechten Entscheidung kommen zu können*. Die Bestimmung will bewirken, dass sich die beiden Leistungsträger bezüglich der in Frage kommenden Leistungen oder Maßnahmen inhaltlich abstimmen. *Das hat Auswirkung auf das Verfahren der Beschaffung und Finanzierung entsprechender Leistungen und Maßnahmen: es muss dazu führen, dass diese Verfahren so abgestimmt werden, dass der inhaltlich angestrebte Erfolg von beiden Leistungsträgern erreicht werden kann*.

Was die arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen des SGB III und des SGB II anbelangt, so finden sich dort nicht derart ausführliche Bestimmungen wie im SGB VIII.

Das SGB III, als das ältere Gesetz, *beinhaltet* unter der Überschrift „ortsnahe Leistungserbringung“ in § 9 Abs. 3 SGB III die Aussage, *dass die Agentur für Arbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter anderem mit den Gemeinden und Kreisen (sowie den weiteren Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes) zusammenzuarbeiten hat*. Die in dieser Bestimmung angesprochenen Gemeinden und Kreise sind die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, so dass auf diese Weise Kinder- und Jugendhilfe einbezogen ist. Die Norm ist vor dem Hintergrund der Erkenntnis entstanden, dass *Arbeitsmarktpolitik vornehmlich regional, lokal, vor Ort stattfindet und wirkt*. Die Norm bezieht sich auf ein grundsätzliches, institutionelles Zusammenwirken der verschiedenen Akteure des örtlichen Arbeitsmarktes. In diesem Zusammenhang sind Abstimmungen über beabsichtigte Maßnahmen und Leistungen sinnvoll, bis dahingehend, in welcher Weise bei der Inanspruchnahme von Dritten diese Maßnahmen und Leistungen beschafft werden sollen.

Konkret und präziser sind die Bestimmungen des SGB II unter der ähnlichen Überschrift „örtliche Zusammenarbeit“. In § 18 SGB II wird für die Agenturen für Arbeit verpflichtend festgelegt, dass sie bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes zusammenzuarbeiten haben. Hier sind wiederum die Gemeinden und die Kreise angesprochen, die die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind, sowie – und insofern unterschiedlich zum SGB III – die Träger der freien Wohlfahrtspflege. Zudem bezieht sich diese Norm nicht nur – wie § 9 Abs. 3 SGB III – auf die Zielrichtung Erfüllung der Aufgaben, sondern auf die konkrete Erbringung von Leistungen. *Des Weiteren ist ausdrücklich in § 18 Abs. 1 SGB II neben der gleichmäßigen auch die „gemeinsame Durchführung von Maßnahmen“ angesprochen*. Hier wird das gesetzliche Leitbild als objektive Rechtsverpflichtung der Leistungsträger deutlich erkennbar: der Gesetzgeber geht davon aus und schreibt dies gesetzlich vor, *dass zu einer sinnvollen Erbringung von Leistungen zur Eingliederung eine Abstimmung mit anderen auf diesem Feld tätigen Akteuren stattfindet*. Bezogen auf den Personenkreis der jungen Menschen ist damit klar, *dass mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe*

⁴⁵ Es kann nur ausnahmsweise davon Abstand genommen werden, wobei der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Gründe dafür anführen muss, warum von der gesetzlich geforderten Abstimmung abgesehen wird.

⁴⁶ Wegen des Verweises in § 41 Abs. 2 SGB VIII auch auf junge Volljährige.

und wegen der ausdrücklichen Nennung der Träger der freien Wohlfahrtspflege auch mit entsprechenden Vertretern dieser Träger die für junge Menschen erforderlichen Maßnahmen beraten, geplant und deren Durchführung gesichert wird.

*Inzwischen verbreitet sich die Erkenntnis, dass bei dem Personenkreis der benachteiligten jungen Menschen eine nachhaltige Sicherung der beruflichen und sozialen Eingliederung in den meisten Fällen nur dann gelingen kann, wenn die ausbildungs- und arbeitsmarktbezogenen Leistungen und die individuell sozialpädagogische, auf die einzelne junge Person ausgerichtete, Leistung zusammenkommen. Die Projekte der Arbeitsbündnisse „Jugend und Beruf“⁴⁷ haben dies deutlich gemacht. Erforderlich ist, über eine verbesserte inhaltliche Zusammenarbeit, über die *gemeinsame Planung von Angeboten* hinaus, *auch bei der Beschaffung und Finanzierung* der dafür notwendigen Leistungen und Maßnahmen zu einem *abgestimmten Vorgehen* zu kommen.*

⁴⁷ Bundesagentur für Arbeit 2012: Chancen ergreifen im Arbeitsbündnis Jugend und Beruf.

7

Resümees

1. Sowohl im SGB VIII wie im SGB II/SGB III stehen verschiedene Formen der Beschaffung von Leistungen /Maßnahmen und deren Finanzierung zur Verfügung: das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis, die Zuwendung, der gegenseitige Vertrag. Von besonderer Bedeutung sind die Zuwendung und der gegenseitige Vertrag (vgl. 1).
2. Hinsichtlich der Beschaffungs- und Finanzierungsform sind die Sozialleistungsträger (abgesehen von wenigen rechtlichen Vorgaben) grundsätzlich frei, sie haben ein Beschaffungsermessen (vgl. 1, 1.2) und können somit zwischen den verschiedenen Beschaffungs- und Finanzierungsformen frei entscheiden.
3. In Abhängigkeit von der jeweiligen Beschaffungs- und Finanzierungsform (Zuwendung, sozialrechtliches Dreiecksverhältnis, Vertrag mittels öffentlicher Auftragsvergabe) ergeben sich rechtlich unterschiedliche Voraussetzungen und Folgen (vgl. 2).
4. Die Beschaffung und Finanzierung für den Weg des sozialrechtlichen/jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses ist (nur) bei subjektiven Rechtsansprüchen erforderlich, sie verlagert das wirtschaftliche Risiko auf die Anbieter (vgl. 5.2).
5. Sowohl bei der Beschaffung mittels Zuwendung als auch bei der Beschaffung mittels gegenseitigen Vertrags sind Grundsätze der Chancengleichheit, der Transparenz und des fairen Verfahrens zu beachten. Mitbewerbern stehen entsprechende Rechte zu, die auch gerichtlich verfolgt werden können (vgl. 5.3). Zudem sind bei den unterschiedlichen Beschaffungs- und Finanzierungsformen die jeweiligen spezialgesetzlichen Voraussetzungen (für Zuwendungen bzw. gegenseitige Verträge) zu beachten (vgl. 5.3.1, 5.3.2).
6. Die verschiedenen Beschaffungsformen sind grundsätzlich miteinander kompatibel. Sie erlauben eine umfangreiche Berücksichtigung fachlich qualitativer Gesichtspunkte (vgl. 5.3).
7. Für gemeinsame Leistungen, Maßnahmen ist eine inhaltliche Abstimmung unabhängig von der konkreten Beschaffungsform rechtlich möglich und sachlich erforderlich. Diese inhaltliche Abstimmung erfordert die Kooperation zwischen den Leistungsträgern. Diese ist gesetzlich grundsätzlich im SGB X und spezialgesetzlich im SGB VIII und im SGB II konkret vorgeschrieben (vgl. 6).

Gesetzestexte

Auszüge aus dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

Auszüge aus dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Auszüge aus dem SGB III – Arbeitsförderung

Auszüge aus dem SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Auszüge aus der BHO – Bundeshaushaltsordnung

Auszüge aus dem HGrG – Haushaltsgrundsätzegesetz

Gesetzestexte Auszüge SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe**§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

- (1) Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.
- (2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.
- (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.
- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

—> <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/10.html>

§ 13 Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

—> <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/13.html>

§ 27 Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/27.html>

§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplans nach Absatz 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart

weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.

- (3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.
- (4) Vor einer Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, soll zur Feststellung einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme einer in § 35a Absatz 1a Satz 1 genannten Person eingeholt werden.

—> <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/36.html>

§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung

- (1) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe trägt die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung nach Maßgabe des Hilfeplans unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechts erbracht wird; dies gilt auch in den Fällen, in denen Eltern durch das Familiengericht oder Jugendliche und junge Volljährige durch den Jugendrichter zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Die Vorschriften über die Heranziehung zu den Kosten der Hilfe bleiben unberührt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die niedrighschwellige unmittelbare Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen, insbesondere der Erziehungsberatung, zulassen. Dazu soll er mit den Leistungserbringern Vereinbarungen schließen, in denen die Voraussetzungen und die Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.
- (3) Werden Hilfen abweichend von den Absätzen 1 und 2 vom Leistungsberechtigten selbst beschafft, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme der erforderlichen Aufwendungen nur verpflichtet, wenn
 1. der Leistungsberechtigte den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt hat,
 2. die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe vorlagen und
 3. die Deckung des Bedarfs
 - a. bis zu einer Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung der Leistung oder
 - b. bis zu einer Entscheidung über ein Rechtsmittel nach einer zu Unrecht abgelehnten Leistung

War es dem Leistungsberechtigten unmöglich, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtzeitig über den Hilfebedarf in Kenntnis zu setzen, so hat er dies unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.

—> <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/36a.html>

§ 77 Vereinbarungen über die Höhe der Kosten

Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.

—→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/77.html>

§ 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

—→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/78.html>

§ 78a Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von
 1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3),
 2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19),
 3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
 4. Hilfe zur Erziehung
 - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
 - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) sowie
 - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
 - d) in sonstiger teilstationärer oder stationärer Form (§ 27),
 5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
 - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Absatz 2 Nummer 2 Alternative 2),
 - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Absatz 2 Nummer 4),
 6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
 7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 42) gelten.

—→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/78a.html>

§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

- (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über
 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)abgeschlossen worden sind.
- (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. Vereinbarungen über die Erbringung von Hilfe zur Erziehung im Ausland dürfen nur mit solchen Trägern abgeschlossen werden, die
 1. anerkannte Träger der Jugendhilfe oder Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im Inland sind, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird,
 2. mit der Erbringung solcher Hilfen nur Fachkräfte im Sinne des § 72 Absatz 1 betrauen und
 3. die Gewähr dafür bieten, dass sie die Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes einhalten und mit den Behörden des Aufenthaltslandes sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammenarbeiten.
- (3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/78b.html>

§ 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

- (1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere
 1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
 2. den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
 3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
 4. die Qualifikation des Personals sowie
 5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtungfestlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
- (2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/78c.html>

§ 78d Vereinbarungszeitraum

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleiche sind nicht zulässig.
- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.
- (3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78a Absatz 1, die vor dem 1. Januar 1999 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/78d.html>

§ 78e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

- (1) Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.
- (2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Absatz 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.
- (3) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. Die Kommissionen können im Auftrag der Mitglieder der in Satz 1 genannten Verbände und Vereinigungen Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1 schließen. Landesrecht kann die Beteiligung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörde vorsehen.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/78e.html>

§ 78f Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b Absatz 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Absatz 2 Nummer 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/78f.html>

§ 78g Schiedsstelle

- (1) In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. Der Zeitaufwand der Mitglieder ist zu entschädigen, bare Auslagen sind zu erstatten. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstellen können Gebühren erhoben werden.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.
- (3) Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Vergütung, die vor diesen Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Im Übrigen gilt § 78d Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 entsprechend.
- (4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über
 1. die Errichtung der Schiedsstellen,
 2. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder,
 3. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand,
 4. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten und
 5. die Rechtsaufsicht.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/78g.html>

Gesetzestexte Auszüge SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende**§ 16 Leistungen zur Eingliederung**

- (1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:
1. die übrigen Leistungen der Beratung und Vermittlung nach dem Ersten Abschnitt,
 2. Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach dem Zweiten Abschnitt,
 3. Leistungen zur Berufsausbildung nach dem Vierten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts und Leistungen nach § 54a,
 4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt und Leistungen nach § 131a,
 5. Leistungen zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Ersten Unterabschnitt des Fünften Abschnitts und Leistungen nach § 131.
- Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte nach diesem Buch gelten die §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe, § 116 Absatz 1, 2 und 5, die §§ 117, 118 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 und die §§ 127 und 128 des Dritten Buches entsprechend. § 1 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 36 und § 81 Absatz 3 des Dritten Buches sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Soweit dieses Buch nichts Abweichendes regelt, gelten für die Leistungen nach Absatz 1 die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Dritten Buches mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung nach § 47 des Dritten Buches sowie der Anordnungsermächtigungen für die Bundesagentur und mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Arbeitslosengeldes das Arbeitslosengeld II tritt. § 44 Absatz 3 Satz 3 des Dritten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch die anderen Leistungen nach dem Zweiten Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen darf.
- (3) Abweichend von § 44 Absatz 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden. Abweichend von § 45 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 des Dritten Buches darf bei Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.
- (3a) Abweichend von § 81 Absatz 4 des Dritten Buches kann die Agentur für Arbeit unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beauftragen, wenn die Maßnahme den Anforderungen des § 180 des Dritten Buches entspricht und
1. eine dem Bildungsziel entsprechende Maßnahme örtlich nicht verfügbar ist oder
 2. die Eignung und persönlichen Verhältnisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dies erfordern.
- § 176 Absatz 2 des Dritten Buches findet keine Anwendung.

- (4) Die Agentur für Arbeit als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende kann die Ausbildungsvermittlung durch die für die Arbeitsförderung zuständigen Stellen der Bundesagentur wahrnehmen lassen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Höhe, Möglichkeiten der Pauschalierung und den Zeitpunkt der Fälligkeit der Erstattung von Aufwendungen bei der Ausführung des Auftrags nach Satz 1 festzulegen.
- (5) (weggefallen)

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/16.html>

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können die folgenden Leistungen, die für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. die Suchtberatung.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/16a.html>

§ 16b Einstiegsgeld

- (1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.
- (2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.
- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/16b.html>

§ 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.
- (3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/16c.html>

§ 16d Arbeitsgelegenheiten

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. § 18d Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt würden. Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt würden. Ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen.
- (3) Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dient, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den in der Maßnahme beschäftigten Leistungsberechtigten zugutekommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.
- (4) Arbeiten sind wettbewerbsneutral, wenn durch sie eine Beeinträchtigung der Wirtschaft infolge der Förderung nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird.
- (5) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach diesem Buch, mit denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unmittelbar unterstützt werden kann, haben Vorrang gegenüber der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten.

- (6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nicht länger als insgesamt 24 Monate in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Der Zeitraum beginnt mit Eintritt in die erste Arbeitsgelegenheit.
- (7) Den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist während einer Arbeitsgelegenheit zuzüglich zum Arbeitslosengeld II von der Agentur für Arbeit eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen. Die Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und auch kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Vierten Buches; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sind entsprechend anzuwenden. Für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- (8) Auf Antrag werden die unmittelbar im Zusammenhang mit der Verrichtung von Arbeiten nach Absatz 1 erforderlichen Kosten, einschließlich der Kosten, die bei besonderem Anlei-tungsbedarf für das erforderliche Betreuungspersonal entstehen, erstattet.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/16d.html>

§ 16e Förderung von Arbeitsverhältnissen

- (1) Arbeitgeber können auf Antrag für die Beschäftigung von zugewiesenen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, wenn zwischen dem Arbeitgeber und der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ein Arbeitsverhältnis begründet wird.
- (2) Der Zuschuss nach Absatz 1 richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und beträgt bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts. Berücksichtigungsfähig sind das zu zahlende Arbeitsentgelt und der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht berücksichtigungsfähig. § 91 Absatz 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.
- (3) Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann einem Arbeitgeber zugewiesen werden, wenn
 1. sie langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
 2. sie für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten verstärkte vermittlerische Unterstützung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach diesem Buch erhalten hat,
 3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für die Dauer der Zuweisung ohne die Förderung voraussichtlich nicht möglich ist und
 4. für sie innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Zuschüsse an Arbeitgeber nach Absatz 1 höchstens für eine Dauer von 24 Monaten erbracht werden. Der Zeitraum beginnt mit dem ersten nach Absatz 1 geförderten Arbeitsverhältnis.
- (4) Die Bundesagentur soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person umgehend abberufen, wenn sie diese in eine zumutbare Arbeit oder Ausbildung vermitteln kann oder die Förderung aus anderen Gründen beendet wird. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn sie eine Arbeit

oder Ausbildung aufnimmt, an einer Maßnahme der Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung teilnehmen kann oder nach Satz 1 abberufen wird. Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Satz 1 abberufen wird.

- (5) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber
1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung nach Absatz 1 zu erhalten, oder
 2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund und nicht mehr in Anspruch nimmt.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/16e.html>

§ 16f Freie Förderung

- (1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.
- (2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Leistungen für
1. Langzeitarbeitslose und
 2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/16f.html>

§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

- (1) Entfällt die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen während einer Maßnahme zur Eingliederung, kann sie weiter gefördert werden, wenn dies wirtschaftlich erscheint und die oder der Erwerbsfähige die Maßnahme voraussichtlich erfolgreich abschließen wird. Die Förderung soll als Darlehen erbracht werden.
- (2) Für die Dauer einer Förderung des Arbeitgebers oder eines Trägers durch eine Geldleistung nach § 16 Absatz 1 und § 16e können auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel und § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Dritten Buches oder nach § 16a Nummer 1 bis 4 und § 16b erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit der oder des Erwerbsfähigen aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Während der Förderdauer nach Satz 1 gilt § 15 entsprechend.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/16g.html>

§ 17 Einrichtungen und Dienste für Leistungen zur Eingliederung

- (1) Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können. Die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch sollen Träger der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende angemessen unterstützen.
- (2) Wird die Leistung von einem Dritten erbracht und sind im Dritten Buch keine Anforderungen geregelt, denen die Leistung entsprechen muss, sind die Träger der Leistungen nach diesem Buch zur Vergütung für die Leistung nur verpflichtet, wenn mit dem Dritten oder seinem Verband eine Vereinbarung insbesondere über
 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen,
 2. die Vergütung, die sich aus Pauschalen und Beträgen für einzelne Leistungsbereiche zusammensetzen kann, und
 3. die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen besteht. Die Vereinbarungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-rgb.de/sgbii/17.html>

Gesetzestexte Auszüge SGB III – Arbeitsförderung

§ 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

- (1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch
1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegen den Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.
- (2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.
- (3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.
- (4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl
1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,
 2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
 3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.
- Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3

Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

- (5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.
- (6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und behinderten Menschen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2 500 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 000 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis
 1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
 2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.
- (7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/45.html>

§ 48 Berufsorientierungsmaßnahmen

- (1) Die Agentur für Arbeit kann Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender Schulen durch vertiefte Berufsorientierung und Berufswahlvorbereitung fördern (Berufsorientierungsmaßnahmen), wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen. Die Agentur für Arbeit kann sich auch mit bis zu 50 Prozent an der Förderung von Maßnahmen beteiligen, die von Dritten eingerichtet werden.
- (2) Die Maßnahmen können bis zu vier Wochen dauern und sollen regelmäßig in der unterrichtsfreien Zeit durchgeführt werden.
- (3) Die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von schwerbehinderten Schülerinnen und Schülern sollen bei der Ausgestaltung der Maßnahmen berücksichtigt werden.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/48.html>

§ 49 Berufseinstiegsbegleitung

- (1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung fördern, um sie beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine Berufsausbildung zu unterstützen, wenn sich Dritte mit mindestens 50 Prozent an der Förderung beteiligen.
- (2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger junger Menschen durch Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung der jungen Menschen in eine Berufsausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemeinbildenden Schule, die Berufsorientierung und -wahl, die Suche nach einer Ausbildungsstelle und die Stabilisierung des Berufsausbildungsverhältnisses. Hierzu sollen die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter insbesondere mit Verantwortlichen in der allgemeinbildenden Schule, mit Dritten, die junge Menschen in der Region mit ähnlichen Inhalten unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenarbeiten.
- (3) Die Berufseinstiegsbegleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemeinbildenden Schule und endet in der Regel ein halbes Jahr nach Beginn einer Berufsausbildung. Die Berufseinstiegsbegleitung endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule.
- (4) Förderungsfähig sind junge Menschen, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, den Abschluss der allgemeinbildenden Schule zu erreichen oder den Übergang in eine Berufsausbildung zu bewältigen.
- (5) Als Maßnahmekosten werden dem Träger die angemessenen Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiterinnen und Berufseinstiegsbegleiter erstattet.

—> <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/49.html>

§ 51 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

- (1) Die Agentur für Arbeit kann förderungsbedürftige junge Menschen durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen fördern, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern.
- (2) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme ist förderungsfähig, wenn sie
 1. nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegt und
 2. nach Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung der Leitung und der Lehr- und Fachkräfte, nach Gestaltung des Lehrplans, nach Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt.Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, die teilweise im Ausland durchgeführt wird, ist auch für den im Ausland durchgeführten Teil förderungsfähig, wenn dieser Teil im Verhältnis zur Gesamtdauer der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme angemessen ist und die Hälfte der vorgesehenen Förderdauer nicht übersteigt.
- (3) Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb

des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

- (4) Betriebliche Praktika können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang vorgesehen werden.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/51.html>

§ 75 Ausbildungsbegleitende Hilfen

- (1) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind Maßnahmen für förderungsbedürftige junge Menschen, die über die Vermittlung von betriebs- und ausbildungsüblichen Inhalten hinausgehen, insbesondere müssen ausbildungsbegleitende Hilfen während einer Einstiegsqualifizierung über die Vermittlung der vom Betrieb im Rahmen der Einstiegsqualifizierung zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen. Hierzu gehören Maßnahmen

1. zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten,
2. zur Förderung fachpraktischer und fachtheoretischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und
3. zur sozialpädagogischen Begleitung.

- (2) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

1. die förderungsbedürftigen jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen,
2. zur Unterstützung nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.

Sie enden spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/75.html>

§ 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung

- (1) Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden (außerbetriebliche Berufsausbildung), sind förderungsfähig, wenn

1. der oder dem an der Maßnahme teilnehmenden Auszubildenden auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch eine Ausbildungsstelle in einem Betrieb nicht vermittelt werden kann und
2. der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen je Ausbildungsjahr angemessen ist.

- (2) Während der Durchführung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sind alle Möglichkeiten wahrzunehmen, um den Übergang der oder des Auszubildenden in ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis zu fördern.

- (3) Ist ein betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden und ist eine Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach diesem Buch aussichtslos, kann die oder der Auszubildende ihre oder seine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen, wenn

zu erwarten ist, dass die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

- (4) Wird ein außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst, hat der Träger der Maßnahme eine Bescheinigung über bereits erfolgreich absolvierte Teile der Berufsausbildung auszustellen.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/76.html>

Gesetzestexte Auszüge SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

§ 86 Zusammenarbeit

Die Leistungsträger, ihre Verbände und die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen sind verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetzbuch eng zusammenzuarbeiten.

→ <http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbx/86.html>

Gesetzestexte Auszüge BHO – Bundeshaushaltsordnung

§ 23 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

→ http://www.gesetze-im-internet.de/bho/_23.html

§ 44 Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen

- (1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.
- (2) Sollen Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.
- (3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Befugnis obliegen dem zuständigen Bundesministerium; die Verleihung bedarf der Einwilligung des

Bundesministeriums der Finanzen. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.

—> <http://www.gesetze-im-internet.de/bho/BJNR012840969.html>

Gesetzestexte Auszüge HGrG – Haushaltsgrundsätzegesetz

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.

—> http://www.gesetze-im-internet.de/hgrg/__6.html

§ 14 Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund oder das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

—> http://www.gesetze-im-internet.de/hgrg/__14.html

Herausgeber

- › PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V.
Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin
Tel 030 860 01 0
Fax 030 860 01 110
info@paritaet-berlin.de
www.paritaet-berlin.de
Vorsitzende: Prof. Barbara John
Geschäftsführer: Oswald Menninger, Elke Krüger (stv.)

- › Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)
Arbeitsbereich Jugendhilfe (Fachverband Evangelische Jugendhilfen e.V.)
Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin
Tel 030 820 97 195
Fax 030 820 97 377
liedtke.r@dwbo.de
www.diakonie-portal.de
Vorstand: Susanne Kahl-Passoth Martin Matz
Bevollmächtigte: Astrid Fograscher

Verantwortlich

- › Andreas Schulz, Referat Jugendhilfe (PARITÄTISCHER Berlin)
- › Ralf Liedtke, Arbeitsbereich Jugendhilfe (DWBO)

Gestaltung, Layout und Satz

- › Ralf Mischnick (www.ralfmischnick.de)

Berlin, März 2013

